

Stand: 11.11.2025 06:59:14

Initiativen auf der Tagesordnung der 78. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7039 vom 06.06.2025
2. Initiativdrucksache 19/8066 vom 03.09.2025
3. Initiativdrucksache 19/4433 vom 19.12.2024
4. Initiativdrucksache 19/4816 vom 05.02.2025
5. Initiativdrucksache 19/4817 vom 05.02.2025
6. Initiativdrucksache 19/5426 vom 26.02.2025
7. Initiativdrucksache 19/7919 vom 19.08.2025
8. Initiativdrucksache 19/6905 vom 03.06.2025
9. Initiativdrucksache 19/6575 vom 07.05.2025
10. Initiativdrucksache 19/8594 vom 22.10.2025
11. Initiativdrucksache 19/8585 vom 22.10.2025
12. Initiativdrucksache 19/8727 vom 29.10.2025
13. Initiativdrucksache 19/8367 vom 08.10.2025
14. Initiativdrucksache 19/8399 vom 08.10.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Christian Zwanziger, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
hier: Stärkung des Steuerfindungsrechts der Kommunen und Ermöglichung ei-
nes Gästebeitrags im Tourismus**

A) Problem

In Bayern dürfen landesweit bisher nicht erhobene kommunale Verbrauch- und Aufwandsteuern nur dann von einer Gemeinde durch örtliche Satzung eingeführt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Genehmigung erteilt und zudem das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dieser Genehmigung zustimmt (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)). Sowohl die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde als auch die Zustimmung des Staatsministeriums dürfen in Bayern nicht nur dann versagt werden, wenn die kommunale Satzung höherrangigem Recht widerspricht, sondern auch dann, wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 KAG). Diese weitreichende Steuerungsmöglichkeit der Staatsregierung trägt mit dazu bei, dass über den Negativkatalog in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 KAG hinaus das Steuerfindungsrecht der Kommunen erheblich eingeschränkt werden kann, wenn es darum geht, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben. Das zeigte sich zuletzt an dem von der Staatsregierung im Mai 2025 angekündigten Verbot kommunaler Verpackungssteuern. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hatte in Aussicht gestellt, als oberste Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, sodass die jeweils regional zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung ablehnen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat solche örtlichen kommunalen Verpackungssteuern dagegen erst kürzlich für verfassungsrechtlich zulässig erklärt (Beschluss des Ersten Senats vom 27. November 2024 – 1 BvR 1726/23).

Zudem gibt es in Art. 3 Abs. 3 KAG einen Negativkatalog an gesetzlich nicht zugelassenen kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern, der unter anderem vorsieht, dass eine örtliche Übernachtungsteuer von den Städten und Gemeinden nicht erhoben werden darf.

Um als Gemeinde für den Tourismus attraktiv zu sein, müssen permanent Investitionen getätigt werden. In Zeiten angespannter Kassenlage müssen die Kommunen aber zuerst ihren Pflichtaufgaben nachkommen, wozu der Tourismus nicht zählt. Um die Einnahmesituation der Gemeinden zu verbessern und auch die Gäste an den Ausgaben zu beteiligen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch außerhalb von Kur- und Heilbädern Beiträge zu erheben. Bislang haben lediglich Gemeinden, die Kur- und Heilbäder sind, die Möglichkeit, ihre Gäste an den Ausgaben durch Kurbeiträge zu beteiligen (Art. 7 KAG).

B) Lösung

Das Gesetz wird dahingehend geändert, dass es für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, mit der eine Gemeinde durch Satzung eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer einführen möchte, künftig keiner Zustimmung mehr durch die

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Staatsregierung bzw. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bedarf. Ein Verbot durch die Rechtsaufsichtsbehörde darf außerdem künftig nur noch dann erfolgen, wenn die örtliche Steuer mit höherrangigem Recht unvereinbar ist. Zudem wird das gesetzliche Verbot kommunaler Übernachtungsteuern gestrichen.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Gemeinden, die keine Kurorte sind, von Übernachtungs- und Tagesgästen entsprechende Beiträge erheben können, um so ihre Einnahmebasis zu verbreitern und in einen attraktiven Tourismus investieren zu können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen infolge der Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht.“
2. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , eine Übernachtungsteuer“ gestrichen.
3. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Gästebeiträge

(1) ¹Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben für

1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. die den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Abs. 2 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von Art. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) angeboten werden.

²Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. ³Art. 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Gästebeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den beitragspflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 teilzunehmen. ²Beitragspflichtig sind Personen, die in den Gemeinden Unterkunft nehmen, ohne dort ihren Wohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu haben. ³Der Gästebeitrag kann auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftnahme zu touristischen Zwecken aufhalten und denen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden. ⁴Die Beitragssatzung kann aus wichtigen Gründen eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen.

(3) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, bei den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Abführung des Gästebeitrags.

(4) Gemeinden, die einen Kurbeitrag (Art. 7) erheben, können von der Möglichkeit zur Erhebung von Gästebeiträgen nach Abs. 1 keinen Gebrauch machen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Die Änderungen dienen der Stärkung des Steuerfindungsrechts der Kommunen. Dazu wird zum einen das gesetzliche Erfordernis abgeschafft, dass die Staatsregierung vor der bayernweit erstmaligen Einführung neuer örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern nach Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) der Genehmigung der Kommunalaufsicht zustimmen muss, die diese als Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der örtlichen Satzung gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KAG zu erteilen hat. Zum anderen darf die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu neuen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern künftig nicht mehr verwehrt werden, wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt (bisher Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 KAG). Eine Ablehnung der Genehmigung ist nur bei Unvereinbarkeit der kommunalen Satzung mit höherrangigem Recht zulässig.

Somit obliegt es künftig den Kommunen, im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 11 Abs. 2 der Verfassung garantierten Selbstverwaltungsrechts darüber zu befinden, ob und wie sie im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten beispielsweise eine Verpackungssteuer einführen wollen. Auch in anderen Bundesländern ist es nicht unüblich, dass kommunale Satzungen zu örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nur vereinbar mit höherrangigem Recht sein müssen. In Baden-Württemberg ist beispielsweise keine Genehmigungspflicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde oder des Landesministeriums vorgesehen (vgl. § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Baden-Württemberg).

Zu § 1 Nr. 2

Das gesetzliche Verbot von kommunalen Übernachtungsteuern wird gestrichen. Damit können die Kommunen selbst darüber entscheiden, ob sie eine entsprechende örtliche Steuer einführen.

Zu § 1 Nr. 3

Die Änderungen erleichtern es den Gemeinden, ihre touristischen Aktivitäten zu bündeln, um gemeinsam die Attraktivität ihrer Region für den Tourismus zu steigern.

Moderne Touristenregionen bieten ihren Gästen häufig vergünstigten Zugang zu regionalen Einrichtungen und Veranstaltungen oder auch eine kostenfreie oder ermäßigte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Dieses Angebot verursacht aber zum Teil hohe Kosten.

Das KAG bedarf deshalb einer Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der erholungsuchenden Gäste und der Gemeinden, die im Wettbewerb mit Gemeinden in anderen Tourismusregionen stehen. Den Gemeinden soll künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, touristischen Zwecken dienende Leistungen über Gästebeiträge zu finanzieren.

Jede Gemeinde kann damit selbst entscheiden, ob sie neben den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort auch ihre Gäste am Erhalt oder Ausbau touristischer Infrastruktur und Veranstaltungen beteiligen möchte. Diese Möglichkeit besteht nicht für Gemeinden, die Kurbeiträge gemäß Art. 7 KAG erheben dürfen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Aktuell gibt es in bayerischen Kommunen zunehmend Überlegungen zur Einführung einer Verpackungssteuer. Die Erhebung einer Verpackungssteuer würde jedoch aufgrund des zu erwartenden bürokratischen Mehraufwands zu erheblichen Belastungen insbesondere der schon in den letzten Jahren zunehmend unter Druck stehenden Gastronomiebranche führen, die ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Bayern ist. Auch der Lebensmitteleinzelhandel und das Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien würden belastet. Die Einführung einer solchen Steuer wäre zudem mit einer weiteren Erhöhung der Lebenshaltungskosten verbunden.

B) Lösung

Um die Erhebung einer Verpackungssteuer in Bayern mit ihren negativen Folgen für die Gastronomiebranche, Lebensmitteleinzelhandel und Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien sowie die Endverbraucher dauerhaft zu vermeiden, fügt der Landesgesetzgeber in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ein Verbot der Erhebung einer Verpackungssteuer in den Verbotskatalog des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Keine

2. Kommunen

Keine

Die vorgesehene Änderung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Da die Kommunen in Bayern bisher keine Verpackungssteuer erheben, fällt ihnen durch das Verbot kein bisher generiertes Steueraufkommen weg. Die Finanzlage der Kommunen bleibt unverändert.

3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Keine

4. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Übernachungssteuer“ die Angabe „, eine Verpackungssteuer“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gastronomiebranche spielt eine zentrale Rolle für die Wirtschaft in Bayern und sichert eine Vielzahl standorttreuer Arbeitsplätze. Nicht zuletzt durch die Folgen der Coronapandemie, aber auch durch die infolge des Ukrainekrieges gestiegenen Energiepreise und durch das allgemein inflationsbedingt gestiegene Preisniveau sowie durch erheblichen Personalmangel wird diese Branche gerade in jüngster Zeit stark belastet. So führt die Kombination aus gestiegenen Kosten (Energiepreise, Lebensmittelpreise etc.) und gedämpfter Nachfrage in vielen Betrieben zu einer angespannten wirtschaftlichen Situation (Umsatzentwicklung Gastgewerbe 2024 (real): insgesamt minus 1,8 % gegenüber 2023, davon: Gastronomie: minus 3,6 %, Umsatzentwicklung Gastgewerbe im ersten Quartal 2025 (real): minus 2,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, davon Gastronomie: minus 3,7 %). Die Einführung einer Verpackungssteuer würde zu steigenden Preisen sowie bürokratischem Mehraufwand im To-go-Geschäftsbereich der Gastronomie führen und die Branche weiter schwächen. Ebenso würde die Verpackungssteuer auch Lebensmitteleinzelhandel und Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien mit ihren Angeboten wie Salatbars, Bedientheken/heiße Theken und anderen verpackten To-go-Angeboten belasten. Auch diese Branchen sind von der angespannten wirtschaftlichen Situation stark betroffen. Überdies würden sich auch für die Bürgerinnen und Bürger die inflationsbedingt bereits stark gestiegenen Lebenshaltungskosten weiter erhöhen.

Der Bund beabsichtigt zur Entlastung der Gastronomiebranche und zur Sicherung und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit unter anderem, den Umsatzsteuersatz auch für Speisen in der Gastronomie zum 1. Januar 2026 dauerhaft auf sieben Prozent zu ermäßigen. Diesen Zielen würde die Erhebung einer Verpackungssteuer zuwiderlaufen, wenn nun umgekehrt der To-go-Geschäftsbereich durch eine kommunale Verpackungssteuer belastet würde.

Erklärtes Ziel der Staatsregierung – aber auch des Bundes und der Europäischen Union – ist es, die Wirtschaft von der zunehmenden Bürokratie zu entlasten und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Vollzug einer kommunalen Verpackungssteuer belastet die Unternehmen jedoch mit erheblichem Aufwand und zusätzlicher Bürokratie. Denn die Unternehmen treffen dann zusätzliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie Kontroll- und Abrechnungsaufwand. Zudem ergeben sich für die Unternehmen angesichts der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Gastronomie und des

Lebensmitteleinzelhandels bzw. Ladenhandwerks vielfältige Detailfragen und Unklarheiten, die zu inhaltlich kleinteiligen Regelungen, bürokratischem Aufwand und Rechtsunsicherheit führen. Es droht überdies ein Flickenteppich mit mehr oder weniger unterschiedlich ausgestalteten kommunalen Verpackungssteuersatzungen, was die Umsetzung für Betriebe mit mehreren Standorten erheblich verkompliziert und erschwert. Eine kommunale Verpackungssteuer würde dem Ziel, die Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, zuwiderlaufen. Ein solcher Flickenteppich kann schließlich auch zu Wettbewerbsverzerrungen und zu Abwanderung von Geschäften führen.

Die durch die Verpackungssteuer bewirkten zusätzlichen Belastungen in finanzieller und bürokratischer Hinsicht sind gerade für kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen vor Ort nicht bzw. nur schwer zu bewältigen.

Deshalb ist eine Verpackungssteuer abzulehnen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1998 (Az. 2 BvR 1991/95 u. 2004/95) verstieß die damals verfahrensgegenständliche Verpackungssteuersatzung gegen das Grundgesetz, da die Satzung in ihrer Ausgestaltung als Lenkungssteuer den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden bundesrechtlichen Vorgaben des Abfallrechts zuwiderlief (Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Widerspruchsfreiheit). Mit Beschluss vom 27. November 2024 (Az. 1 BvR 1726/23) hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Das Bundesverfassungsgericht führt in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung in seinem Beschluss vom 27. November 2024 (Az. 1 BvR 1726/23) insbesondere aus, dass die nun verfahrensgegenständliche Verpackungssteuersatzung den bundesrechtlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit nicht verletze: Die mit der Verpackungssteuer verfolgten Lenkungszwecke würden zu dem seit Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung geltenden Abfallrecht des Bundes weder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch stehen.

In der Folge setzten sich bundesweit Kommunen mit der Frage auseinander, ob sie zur Erhebung einer Verpackungssteuer eine entsprechende Satzung erlassen sollten.

Angesichts der oben genannten Gründe und der anhaltenden Diskussion zur Erhebung einer Verpackungssteuer auch in Bayern soll gesetzlich geregelt werden, dass die Erhebung einer Verpackungssteuer in Bayern nicht zulässig ist.

Die Länder haben gemäß Art. 105 Abs. 2a GG die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Der bayerische Gesetzgeber hat von dieser Gesetzgebungskompetenz in Art. 3 KAG Gebrauch gemacht. Das Verbot einer Verpackungssteuer verstößt nicht gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV). Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 27. März 1992 – Vf. 8-VII-89) gewährleisten weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung den Gemeinden eine originäre Normsetzungskompetenz für bestimmte Steuerarten. Das Verbot der Verpackungssteuer hält sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber bei Regelungen im Bereich der kommunalen Finanzhoheit hat. Die Gemeinden haben keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch darauf, ganz bestimmte Steuerquellen zu erschließen. Ihre Befugnis, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 KAG örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben, wird durch das Verbot einer Verpackungssteuer nicht faktisch abgeschafft.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

A) Problem

Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die jährliche Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 Terawattstunden zu steigern sowie insgesamt 1 000 neue Windenergieanlagen zu initiieren. Mit der Transformation des Energiesystems und des Wechsels von einer zentralen Energieversorgung hin zu zahlreichen, dezentralen Erzeugungsanlagen und den dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auch die Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Wind- und zunehmend auch der Solarenergie. Die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Anlagen ist somit ein entscheidender Schlüssel, um die Ausbauziele zu erreichen.

Finanzielle oder anderweitige Möglichkeiten der direkten oder indirekten Beteiligung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden an Erneuerbare-Energien-Anlagen können diese Akzeptanz entscheidend erhöhen und stellen damit eine Anreizwirkung für die regionale Energiewende dar. Durch geeignete Teilhabemöglichkeiten vor Ort steigen die Akzeptanz in der jeweiligen Region und die Chance auf die Realisierung des Vorhabens.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der freiwilligen Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) eine Möglichkeit geschaffen, um die Kommunen finanziell an der Wertschöpfung von Windenergie- und Freiflächenanlagen zu beteiligen. Bürgerinnen und Bürger werden nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt. Eine verbindliche, bundeseinheitliche Regelung zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist eine landeseigene Regelung erforderlich.

B) Lösung

Mit vorliegender Gesetzesänderung soll eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, die regionale Wertschöpfung und die Teilhabemöglichkeiten in der Bevölkerung spürbar zu erweitern, um so die Akzeptanz für neue Projekte zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Beschleunigung des weiteren Ausbaus von Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen geleistet werden. Der Anwendungsbereich und die Regelungen der Gesetzesänderung stellen sicher, dass ein kontinuierlicher Ausbau neuer Anlagen gewährleistet wird und Vorhabenträger nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Vorhabenträger neuer Windenergieanlagen, auch im Repowering, sowie neuer Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu verpflichtet, sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen, durch welche sowohl die beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch die Bürgerinnen und Bürger Teilhabemöglichkeiten erhalten. Dabei wird die Wahl der Beteiligungsmodelle freigestellt. Lediglich die Höhe einer angemessenen Beteiligung wird mit 0,3 Cent je Kilowattstunde verbindlich vorgegeben.

Kommt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung zustande, können die beteiligungsberechtigten Gemeinden den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von

0,3 Cent je Kilowattstunde verpflichten. Die Gemeinden haben diese Einnahmen zweckgebunden für Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden.

C) Alternativen

Die oben genannten Ziele können nicht ohne das Gesetzesvorhaben erreicht werden. Insbesondere ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine verpflichtende Bundesregelung beschlossen wird.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die durch die Gesetzesänderung entstehenden Aufgaben für das Staatsministerium können im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bewältigt werden. Nach Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nimmt das Staatsministerium einen Nachweis durch den Vorhabenträger entgegen, desgleichen für die Mittelverwendung aus der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde. Die Anzahl an Meldungen richtet sich hierbei nach der Fallzahl an Vorhaben, die in den Anwendungsbereich fallen. Es wird von einer jährlichen Fallzahl von 150 Photovoltaik-Freiflächenvorhaben sowie 50 Windenergievorhaben (eine oder mehrere Anlagen) ausgegangen.

2. Kosten für die Gemeinden

Die Regelungen haben Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden, die jedoch überwiegend als positiv anzusehen sind, da Gemeinden gesetzlich verpflichtend an der Wertschöpfung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beteiligen sind. Diese möglichen Einnahmen übersteigen dabei mit höchster Wahrscheinlichkeit jenen Aufwand zur Aushandlung der Beteiligungsvereinbarung durch die Gemeinde in Wahrnehmung eigener Interessen.

Nach frühzeitigem Austausch mit allen beteiligungsberechtigten Gemeinden haben Vorhabenträger mit der Standortgemeinde die Inhalte einer Beteiligungsvereinbarung auszuhandeln.

Pflichten zu einem aktiven Tätigwerden sieht die Regelung allein für Vorhabenträger vor. Der Aufwand der Gemeinden ergibt sich aus dem frühzeitigen Austausch, den Vertragsverhandlungen und dem freiwilligen Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, können die Gemeinden den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten.

Vereinnahmte Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der betreffenden Gemeinde zu verwenden. Im Sinne der Transparenz und Steigerung der Akzeptanz haben die Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, wie diese Mittel verwendet wurden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Diese Bekanntmachung übermitteln die Gemeinden an das Staatsministerium.

3. Kosten für die Wirtschaft

Es entstehen finanzielle Auswirkungen für Unternehmen der Wind- und Solarbranche. Diese haben eine Beteiligungsvereinbarung im Gegenwert von 0,3 Cent je Kilowattstunde abzuschließen. Die konkreten (Planungs-)Kosten und der Erfüllungsaufwand sind abhängig vom jeweils gewählten Beteiligungsmodell, der Anzahl der von einem Vorhaben erfassten Anlagen sowie der beteiligungsfähigen Strommenge und können daher nicht pauschal beziffert werden.

Die anzubietenden Beteiligungsmodelle müssen sich dabei nicht im vollen Umfang gewinnmindernd auswirken. Eine Ausgleichsmöglichkeit ergibt sich etwa, wenn eine im Gesetz berücksichtigte Beteiligung über § 6 EEG 2023 genutzt wird. Bei dieser Variante können sich Vorhabenträger die Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde vom Netzbetreiber erstatten lassen, sofern es sich dabei um EEG-geförderte Strommengen handelt. Dadurch kann dieser Teil der finanziellen Auswirkungen teilweise oder nahezu vollständig begrenzt werden. Im Rahmen der Ausgleichsabgabe können Vorhabenträger zu einer Zahlung in Höhe von 0,3 Cent je Kilowattstunde an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichtet werden.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht für die betreffenden Unternehmen. Diese erschöpft sich in der Übermittlung einer elektronischen Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung. Die Pflicht gilt grundsätzlich einmalig je Vorhaben. Eine Periodizität der Informationspflicht liegt nicht vor.

Demnach wird von bis zu 200 Informationstransfers pro Jahr ausgegangen. Hierdurch erwachsen der Energiebranche Bürokratiekosten in Höhe von etwa 7 000 € (Schätzung nach dem vereinfachten Verfahren). Die Informationspflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht und dient der Überwachung und Durchsetzung der Pflichten nach dieser gesetzlichen Regelung.

4. Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Durch die gesetzliche Regelung entstehen für die Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen Belastungen. Hingegen können durch die Beteiligungsvereinbarungen bzw. die zweckgebundene Mittelverwendung im Rahmen der Ausgleichsabgabe positive Auswirkungen für private Haushalte entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“.
2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),

5. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
6. Anlagen, die am ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, oder
7. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 23

Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.

(2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn eine Beteiligung im Gegenwert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

(3) ¹Der Vorhabenträger und die Standortgemeinde haben Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ²Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger zu erstellende Beteiligungsentwurf. ³Die Beteiligungsvereinbarung soll den Interessen und Wünschen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen ausreichend Rechnung tragen. ⁴Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eintreten. ⁵Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(4) ¹Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine,
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder
8. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten.

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien einzusetzen.

(6) ¹Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. ²Das Staatsministerium ist berechtigt, eine Übersicht dieser Beteiligungsvereinbarungen zu veröffentlichen.

Art. 24

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, kann der Vorhabenträger durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens und endet spätestens nach 20 Jahren. ³Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁴Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auch anteilig nach Satz 3 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁵Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen Maßnahmen

1. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Einwohnerinnen und Einwohner oder
2. zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen

in Betracht, soweit für die Einwohnerinnen und Einwohner ein Bezug zu den aus dem Vorhaben generierten Mittel erkennbar ist. ³Für Aufgaben nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Variante 1 und 2 der Verfassung dürfen die Einnahmen keine Verwendung finden.

(3) Die Gemeinden machen jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung dem Staatsministerium.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 25.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung wird eine Regelung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern geschaffen. Sie dient dem energiewirtschaftlichen Zweck der Förderung des Ausbaus der Wind- und Solarenergie. Der Freistaat Bayern besitzt die Gesetzgebungskompetenz. Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17) zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 258), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1032) entsprechend unterfällt die vorliegende Gesetzesänderung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes, dem Recht der Energiewirtschaft. Das Recht der Energiewirtschaft umfasst Regelungen, die die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft betreffen. Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend beinhaltet dies Regelungen zur Organisation der Energiewirtschaft und der handelnden Rechtssubjekte sowie die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Regulierung der Energiepreise sowie Maßnahmen zur Energiesicherung und -einsparung (1 BvR 1187/17, Rn. 62). Dass die bundesrechtliche Regelung in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) insoweit keine Sperrwirkung entfaltet, ergibt sich aus der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023, welche den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung dient, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17). Es hat dabei der Schaffung von Akzeptanz gegenüber den erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert eingeräumt. Der Bundesgesetzgeber hat die Problematik der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie erkannt und im Jahr 2021 eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen eingeführt, aktuell in § 6 EEG 2023 (BGBl. I S. 1237), demzufolge Anlagenbetreiber die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen sollen. Die Anwendung der Regelung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber. Darüber hinaus werden Bürgerinnen und Bürger nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt.

Mit einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zum Energiesofortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeit einer weitergehenden Bundesregelung zu prüfen. Das seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine verpflichtende Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre. Der Bund wird aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens von einer Verpflichtung in § 6 EEG 2023 absehen.

Damit mangelt es weiterhin an einer differenzierten, verbindlichen Regelung einer finanziellen oder anderweitigen Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern vor Ort an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, obwohl dies zur Steigerung der Akzeptanz für neue Vorhaben führen könnte.

Die vorliegende Regelung soll dazu beitragen, Akzeptanz durch Beteiligung an der Wertschöpfung durch neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen – und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankerten Ziels der Klimaneutralität in Bayern. Ohne die Gesetzesänderung wird das Ziel erheblich schwerer zu realisieren sein. Aus diesen Gründen ist auch eine Befristung nicht zweckmäßig.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2

Zu Art. 21

Zu Abs. 1

Nach Satz 1 Nr. 1 werden Windenergieanlagen ungeachtet ihrer installierten Leistung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m von der Pflicht zur Beteiligung nach Teil 4 erfasst. Erfasst sind somit Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen werden damit nicht erfasst. Da die Definition allgemein auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen abstellt, gilt die Pflicht zur Beteiligung auch bei einem Repowering.

Satz 1 Nr. 2 erfasst Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt. Die installierte Leistung bestimmt sich dabei nach § 3 Nr. 31 EEG 2023. Hierunter fallen sowohl genehmigungsbedürftige Anlagen als auch Anlagen, die einer Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht bedürfen (vgl. Art. 55 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 BayBO).

Satz 2 enthält eine Definition des zur Beteiligung verpflichteten Vorhabenträgers.

Zu Abs. 2

Die in Nr. 1 genannte Ausnahme vom Anwendungsbereich betrifft insbesondere Anlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind. Derartige Anlagen sind hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Größe von eher untergeordneter Bedeutung. Der Zweck derartiger den land-, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben zu- und untergeordnete Anlagen liegt darüber hinaus primär in der Energieversorgung der jeweiligen Betriebe und nicht in der Einspeisung in das öffentliche Netz und der damit verbundenen Gewinnerzielung. Von einer Einbeziehung dieser Anlagen in den Anwendungsbereich wird aus diesen Gründen abgesehen.

Mit der Regelung in Nr. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 Metern zu einem Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe

bestimmt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Wegen des Bezugs der örtlichen Bevölkerung zu den in solchen Gebieten angesiedelten Gewerbe- und Industriegebieten als Arbeitgeber und bedeutende regionale Wirtschaftsfaktoren kann von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden. Unter dieser Annahme gilt für Windenergieanlagen gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO auch eine Ausnahme von der 10H-Regelung. Die der Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen sind dabei auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen übertragbar. Einheitlich für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der Nr. 2 somit auf das für Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO maßgebliche Begriffsverständnis abzustellen. So knüpfen etwa die Begriffe „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ an die Gebietskategorien nach den §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) an, wobei es sich hierbei um festgesetzte Gebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder um faktische Baugebiete (§ 34 Abs. 2 BauGB) handeln kann. „Überwiegend bestimmt“ bedeutet, dass der erzeugte Strom zu mehr als 50 % für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt ist.

Durch die Regelung in Nr. 3 werden Windenergieanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen). Die Funktion als Prototyp steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zweckes gegenüber. Da die Mehrzahl der Prototypenanlagen nach einem zeitlich begrenzten Erprobungszeitraum vielfach nicht zurückgebaut werden, sondern über die restliche Lebensdauer in das öffentliche Netz einspeisen, ist die Zahl von Windenergievorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, überschaubar.

Nr. 4 nimmt besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (sogenannte „Agri-, Parkplatz-, Moor- sowie schwimmende PV“) vom Anwendungsbereich aus, um den gewünschten Markthochlauf dieser Anlagentypen, der mit dem Solarpaket I durch ein eigenes Untersegment in den Ausschreibungen auf Forderung Bayerns hin weiter vorangebracht wird, nicht zu behindern und einen Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 zu vermeiden. Durch die Errichtung von besonderen Solaranlagen lassen sich zudem Nutzungskonkurrenzen um Landflächen bei der Energieerzeugung entschärfen, weshalb von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen wird.

Nr. 5 nimmt Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 vom Anwendungsbereich aus. Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften sind bereits durch die breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wesentlich akzeptanzstärker. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Durch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich wird zudem ein Anreiz zur Gründung derartiger Zusammenschlüsse gesetzt. Zudem wird bestimmt, dass auch Bürgerenergiegesellschaften, welche das Kriterium des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023, wonach die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen müssen, nicht erfüllen, ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei vielen Bürgerenergiegesellschaften auch kommunale Stadtwerke sowie Volks- und Raiffeisenbanken Mitglieder sind, womit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 oftmals nicht erfüllt sind. Gleichwohl handelt es sich bei diesen Gesellschaften bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2023 um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand, sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint.

Mit der Übergangsvorschrift in Nr. 6 wird sichergestellt, dass Anlagen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind. Vor dem Hintergrund des Aufwandes und des nicht unerheblichen Grundrechtseingriffs treten

die Verpflichtungen daher erst für nicht von der Übergangsvorschrift erfasste Vorhaben ein. Zielsetzung der Regelung ist es, das berechtigte Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen zu schützen. Gleichzeitig soll aber auch dem Ziel der Steigerung der Akzeptanz für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen angemessen Rechnung getragen werden.

Nr. 7 legt fest, dass auch beim vollständigen Austausch von Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering eine Übergangsvorschrift greift.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden werden entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 definiert. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Durch Satz 1 wird der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen festgelegt, sofern keine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Beteiligungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG), die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Es muss sich hierbei um eine Wohnung im Sinne des § 20, § 22 BMG handeln.

Insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden oder zur Ermöglichung einer zielgenauen Beteiligung in großflächigen Gemeinden kann nach Satz 2 in der Beteiligungsvereinbarung der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen individuell auf die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.

Im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach Art. 23 können die Verhandlungsparteien zudem, zugeschnitten auf das jeweils gewählte Modell zur Bürgerbeteiligung, weitere Modalitäten regeln. Je nach Modell kann es erforderlich sein, zu regeln, durch wen und auf welche Weise der Nachweis hinsichtlich der Beteiligungsberechtigung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen ist sowie Fragen zum Vorgehen im Zusammenhang bei einem Zu- oder Wegzug einer Person aus dem Gemeindegebiet einer beteiligungsberechtigten Gemeinde. Letzteres kann insbesondere erforderlich sein, wenn das vereinbarte Modell den Erwerb von Rechtspositionen vorsieht, etwa im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Stellung oder mehrjährigen Laufzeit von kapitalmäßigen Beteiligungen.

Zu Art. 23

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert die zentrale Pflicht des Vorhabenträgers, ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen an dem jeweiligen Vorhaben zu unterbreiten. Dabei soll das Angebot an die Standortgemeinde als Verhandlungsführerin gerichtet werden, welche jedoch die Interessen und Wünsche der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden ausreichend berücksichtigen soll. Standortgemeinde im Sinne der Regelung ist jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet. Als Vorhaben gilt die Gesamtheit aller Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die von einem Vorhabenträger jeweils in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander errichtet werden sollen und deren Genehmigungen, soweit erforderlich, gemeinsam beantragt werden. Die Beteiligungsvereinbarung muss eine angemessene finanzielle oder anderweitige Beteiligung sowohl der beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch der beteiligungsberechtigten Personen vorsehen. Alleinige Verhandlungs- und Vertragspartei des Vorhabenträgers bleiben jedoch die jeweiligen Standortgemeinden. Hierdurch soll eine Erschwerung der Verhandlung aufgrund einer möglicherweise Vielzahl von Parteien verhindert werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Angemessenheit eines Angebots. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Vorhabenträger ein Angebot im Wert von insgesamt 0,3 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde vorlegt. Die Berechnung der Beteiligungshöhe in Abhängigkeit von der tatsächlich eingespeisten Strommenge ist dabei § 6 EEG 2023 nachempfunden und fällt dadurch wenig bürokratisch aus. Die Beteiligungshöhe wird zudem – betriebswirtschaftlich sinnvoll – an die Erträge des jeweiligen Vorhabens gekoppelt.

Zu Abs. 3

Satz 1 bestimmt, dass der Vorhabenträger mit der verhandlungsführenden Standortgemeinde in Verhandlungen eintreten muss. Ziel der Verhandlungen ist es, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Durch die Beteiligungspflicht in Form einer Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde sollen die Kenntnisse über die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort möglichst umfassend einfließen können. Durch den beim Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gegebenen Gestaltungsspielraum besteht ein großes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung, sodass auch die berechtigten Interessen des Vorhabenträgers zur Geltung kommen können. Nicht ausgeschlossen ist es zudem, dass hierbei verschiedene Modelle für die jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinden vereinbart werden.

Satz 2 stellt klar, dass der vom Vorhabenträger zu erarbeitende Beteiligungsentwurf Grundlage für die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung ist. Die Beteiligungsvereinbarung ist mithin nicht die Umsetzung des Beteiligungsentwurfes. Letzterer ist vielmehr eine Diskussionsgrundlage beziehungsweise Ausgangspunkt für die Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und jeweiliger Standortgemeinde.

Mit Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Präferenzen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner bei den Verhandlungen ausreichend berücksichtigt werden.

Satz 4 legt fest, dass die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung, d. h. der Zeitpunkt, ab dem die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung beginnt, mit der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens einsetzen soll. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, sicherzustellen, dass die Beteiligungsvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Betriebes wirksam wird und die anvisierte akzeptanzsichernde Wirkung aus der Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung eintritt.

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden Standortgemeinden eines Vorhabens sind, legt Satz 5 fest, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen ist. Dies dient der Effizienzsteigerung bei Verhandlungen mehrerer Parteien. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die gemeinsame Beteiligungsvereinbarung aus unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, welche den Präferenzen der jeweiligen Gemeinde bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner entsprechen, zusammensetzt. Damit kann trotz gemeinsamer Beteiligungsvereinbarung den gegebenenfalls unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten und Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4

Satz 1 zählt in Form von Regelbeispielen die Möglichkeiten einer direkten oder indirekten Beteiligung auf, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend und muss nicht zwingend Inhalt der Beteiligungsvereinbarung werden. Satz 2 enthält einen Rechtsgrundverweis auf § 6 EEG 2023 und stellt damit klar, dass unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen und Rechtsfolgen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen auch über § 6 EEG 2023 stattfinden kann.

Zu Abs. 5

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die wirtschaftlichen Vorteile aus einer mit dem Vorhabenträger abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zweckgebunden für Maßnahmen einzusetzen, die zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener

Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen sowie Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung.

Zu Abs. 6

Abs. 6 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nach Satz 2 wird das Staatsministerium zur Veröffentlichung einer zusammenfassenden Übersicht der übermittelten Beteiligungsvereinbarungen berechtigt.

Zu Art. 24

Zu Abs. 1

Satz 1 enthält eine Befugnis für die jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden, den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Der Verwaltungsakt kann nur erlassen werden, sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben geschlossen wird. Die Gemeinde kann auf eine Festsetzung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen auch vorübergehend oder dauerhaft verzichten. Erst recht kann die Gemeinde eine niedrigere Abgabe festsetzen. Satz 2 regelt die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe. Diese berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. Dies stellt sicher, dass durch Verzögerungen keine finanziellen Nachteile für den beteiligungsberechtigten Kreis entstehen. Die Dauer der Ausgleichsabgabe kann längstens für 20 Jahre festgesetzt werden.

Satz 3 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils der von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Satz 4 stellt klar, dass die Befugnis nach Satz 1 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 3 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Satz 5 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Abs. 2

Die Gemeinden sind in der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht frei. Diese haben die Mittel zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Als zulässige Verwendungszwecke nennt der abschließende Katalog in Satz 2 Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird durch die im Vergleich zur Beteiligungsvereinbarung engen Verwendungszwecke ein erheblicher Anreiz zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gesetzt.

Satz 3 schließt die Verwendung der Mittel für Pflichtaufgaben im übertragenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 der Bayerischen Verfassung (BV)) und eigenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 BV) Wirkungskreis der Gemeinden grundsätzlich aus. Der Zweck der Ausgleichsabgabe liegt in der Steigerung und der Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern im räumlichen Umfeld zu diesen Anlagen. Die Abgabe wird nicht zur Finanzierung gemeindlicher Pflichtaufgaben erhoben. Die Gemeinden dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe an der vor Ort durch die Windenergie- oder Freiflächenanlage erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 77).

Zu Abs. 3

Zum Zwecke der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz haben die Gemeinden jährlich bis zum 31. März öffentlich bekannt zu machen, wie die aus der Ausgleichsabgabe stammenden Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr eingesetzt wurden. Als öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Norm reicht eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde aus. Die Gemeinden haben diese Bekanntmachung an das Ministerium zu übermitteln.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung

Zu § 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Passgenaue Bürgerbeteiligungsmodelle ermöglichen und Bürokratie abbauen
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 23 wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Die Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 2 bis 5.

Begründung:

Zu Nr. 1

Der in Art. 23 Abs. 2 vorgeschlagene Gegenwert von 0,3 ct/kWh, welcher im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung erzielt werden muss, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. In vielen Fällen ist es dem Vorhabenträger nicht möglich, einen genauen Gegenwert des angebotenen Beteiligungsmodells zu ermitteln. Somit scheiden für die jeweilige Kommune und deren Bürgerinnen und Bürger passgenau zugeschnittene Beteiligungsformate aus. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Vorhabenträger eine Direktzahlung von 0,3 ct/kWh an die Kommune leistet, was dem Vorhaben, eine echte Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung zu schaffen, widerspricht.

Bundesländer mit erfolgreichen Beteiligungsgesetzen, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, haben ebenfalls auf die Festsetzung eines Gegenwerts im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung verzichtet.

Zu Nr. 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Freie Mittelverwendung durch die Gemeinden zur Akzeptanzsteigerung der erneuerbaren Energien und Beteiligung der Menschen vor Ort (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 24 wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzusetzen.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Neben der Ausgleichsabgabe hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ⁴Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12 500 € möglich. ⁵Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 15 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabens. ⁶Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁷Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁸Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁹Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung. ¹⁰Die Vorgaben gemäß dem Vermögensanlagegesetz bleiben unberührt.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

Die im Rahmen der Ausgleichsabgabe von der Staatsregierung vorgeschlagene Mittelverwendung beschränkt die Gemeinden auf unnötige Weise. Mit den in Art. 24 Abs. 2 vorgeschlagenen Vorgaben werden den Gemeinden strenge Vorgaben zur Mittelverwendung gegeben. So sollen mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe die Reduzierung des Energieverbrauchs oder die Energiekosten finanziert werden. Allerdings hat eine Gemeinde auf den Energieverbrauch sowie die Energiekosten ihrer Bürgerinnen und Bürger oftmals keinen oder kaum Einfluss.

Statt dieser bürokratischen Vorgaben sollte der Gemeinde daher freier Entscheidungsspielraum überlassen werden, wie sie die Gelder vor Ort einsetzt. Die Sanierung des kommunalen Schwimmbads, finanziert durch örtliche Windräder, sollte ebenso möglich sein wie eine mögliche Senkung der gemeindlichen Abgaben für die Bürgerinnen und Bürger, da beides zu einer höheren Akzeptanz der erneuerbaren Energien führt.

Zu Nr. 2

Neben einer Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden von 0,3 ct/kWh ist den Bürgerinnen und Bürgern ein Nachrangdarlehen anzubieten. Somit wird sichergestellt, dass zusätzlich zu einer direkten Zahlung an die Kommune eine Beteiligung der Menschen vor Ort ermöglicht wird. Zudem wird ein weiterer Anreiz für den Vorhabenträger geschaffen, eine passgenaue Beteiligungsvereinbarung mit den Beteiligungsberechtigten vor Ort zu schließen und nur in Ausnahmesituationen eine verpflichtende Ausgleichszahlung sowie ein Nachrangdarlehen anbieten zu müssen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Weniger Bürokratie für kommunale erneuerbare Energieprojekte im Heimatort
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird nach dem Wort „wurde,“ das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt.
3. Folgende Nr. 8 wird angefügt:
„8. Anlagen von kommunalen Unternehmen auf dem Gemeindegebiet der Trägergemeinde gegenüber der Trägergemeinde sowie allen natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb der Trägergemeinde.“

Begründung:

Kommunale Unternehmen sind wirtschaftliche Betriebe, die sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Kommunen befinden. Sie dienen der Daseinsvorsorge und erbringen wichtige öffentliche Aufgaben beispielsweise in der Energieversorgung. Sie handeln im Interesse der eigenen Gemeinde und ihrer Bürger und reinvestieren Gewinne häufig in die lokale Infrastruktur. Eine Beteiligungspflicht für Bürger und Kommunen bei Projekten auf dem eigenen Gemeindegebiet ist daher schlicht überflüssig. Solche Beteiligungsvorgaben schaffen nur unnötige bürokratische Hürden und würden die Umsetzung wichtiger Windkraft- und Photovoltaikprojekte verzögern. Zudem haben Kommunen durch ihre Unternehmen bereits direkte Kontrolle über Planung und Erträge, sodass keine Notwendigkeit besteht, externeeteiligungsmechanismen zu erzwingen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung würde die Energiewende auf lokaler Ebene effizienter und unbürokratischer vorantreiben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ jeweils durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.

dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „oder“ am Ende wird gestrichen.

ee) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des **...[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder“.

ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

b) Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.“

- c) Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.“

- d) Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.“

- e) Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und wie folgt gefasst:

„Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch

einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

- f) Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

2. In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 27“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb

In den letzten Monaten hat sich die Erlössituation für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich verschlechtert. Aus diesem Grund werden Vorhaben, die nicht unter die EEG-Förderung fallen, vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen. Betreiber dieser Anlagen haben im Gegensatz zu den EEG-geförderten Anlagen keine Möglichkeit, eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) zu erhalten. Damit wird sichergestellt, dass diese Vorhaben im Vergleich zu den EEG-geförderten Anlagen nicht benachteiligt werden. Die genannten Gründe treffen auch auf Windenergieanlagen zu. Um einen Gleichlauf zu gewährleisten, gilt die Ausnahmeregelung daher einheitlich sowohl für Windenergie- als auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Von der Ausnahmeregelung erfasst sind daher alle Vorhaben, für die keine Förderung nach dem EEG 2023 in Anspruch genommen wird. Dies betrifft sowohl Anlagen, für die auf ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur kein Zuschlag erteilt wurde, als auch solche, für die schon kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren abgegeben wurde bzw. eine Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht möglich war.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Mit der neu eingefügten Nr. 8 wird eine Übergangsvorschrift für Anlagen geschaffen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, sofern der mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben geschaffene vorhabenbezogene Bebauungsplan im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seinerseits bereits in Kraft getreten ist (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs – BauGB).

Unter Berücksichtigung des bereits durchlaufenen Abstimmungsverfahrens und der erheblichen Vorplanungsphase (Vorhaben- und Erschließungsplan sowie abgeschlossener Durchführungsvertrag) und der in dieser Phase bereits getätigten, nicht unerheblichen Investitionen, erscheint die Aufnahme einer zusätzlichen Übergangsregelung geboten, um die Umsetzung dieser bereits weit fortgeschrittenen Vorhaben nicht zu gefährden.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Mit dem neu eingefügten Abs. 2 wird eine Regelung geschaffen für Fälle, in denen sich der Standort einer Anlage auf einem gemeindefreien Gebiet (Art. 10a Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO) befindet.

Satz 1 legt fest, dass in diesen Fällen derjenige Landkreis, dessen Kreisgebiet das gemeindefreie Gebiet zugeordnet ist (vgl. Art. 7 der Landkreisordnung – LKrO), als beteiligungsberechtigt gilt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen neben dem Landkreis eine Beteiligungsberechtigung der Gemeinden nach Abs. 1 – etwa, wenn sich bei Windenergieanlagen Gemeindegebiete innerhalb des 2 500 m-Radius befinden – bestehen kann.

Satz 2 stellt klar, dass für die Landkreise bezüglich der Mittelverwendung der Art. 26 entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Um die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindebeteiligung zu erfüllen, hat der jeweilige Vorhabenträger gemäß Abs. 1 Satz 1 die nach Art. 22 Abs. 1 beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. Die Angemessenheit der Gemeindebeteiligung ergibt sich aus Abs. 2. Durch den neuen Abs. 2 Satz 2 kann die Beteiligungspflicht bereits über ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden.

Durch Abs. 1 Satz 2 wird der grundsätzliche Zeitrahmen für die Gemeindebeteiligung festgelegt. Diese hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu beginnen und ist grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren zu leisten. Durch die Festlegung eines Mindestzeitraums von 20 Jahren können sich Vorhabenträger mit den Gemeinden auch auf einen längeren Beteiligungszeitraum, jedoch nicht länger als bis zur endgültigen Außerbetriebnahme, einigen. Sofern die Anlage bereits vor Ablauf von 20 Jahren endgültig außer Betrieb genommen wird, entfällt die Pflicht zur Gemeindebeteiligung.

In Abs. 2 Satz 1 wird mit dem Verweis auf die Höhe der Ausgleichsabgabe ein grundsätzlicher Richtwert für die Höhe der Gemeindebeteiligung festgelegt. Die Festlegung einer konkreten, centgenau zu ermittelnden Obergrenze ist damit nicht verbunden. Geringfügige Abweichungen von dem in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 genannten Wert von 0,3 ct./kWh werden damit ermöglicht. Insbesondere für Beteiligungsmodelle, welche nicht in einer Direktzahlung bestehen, gewährleistet dies erhöhte Flexibilität und Rechtssicherheit. Unabhängig von Satz 2 werden hiermit auch Zahlungen ermöglicht, welche über 0,2 ct./kWh hinausgehen. Satz 1 definiert lediglich eine wertmäßige Orientierungsgröße, trifft jedoch keine Aussage über die genaue vertragliche Ausgestaltung des Gemeindebeteiligungsmodells. Anstelle einer Direktzahlung können daher Vorhabenträger und Gemeinden auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. Die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung wird durch den Vorhabenträger erfüllt, indem eine Vereinbarung mit der jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinde getroffen wird. Nach zwei Jahren wird diese wertmäßige Festlegung evaluiert.

Der neue Abs. 2 Satz 2 enthält eine von Satz 1 unabhängige, zusätzliche Definition einer angemessenen Beteiligung und stellt unter Verweis auf § 6 EEG 2023 die Untergrenze einer angemessenen Beteiligung dar. Der neue Satz 2 regelt damit unabhängig von Satz 1, dass die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung bereits durch ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden kann, wobei es nicht auf die Annahme des Angebots durch die beteiligungsberechtigte Gemeinde ankommt. Bei Anwendung des § 6 EEG 2023 kann auf bereits bestehende Musterverträge zurückgegriffen werden, was eine einfache Umsetzung sicherstellt. Durch Verweis auf Abs. 1 wird auf die Vorgaben zu Beginn und Dauer der Beteiligung Bezug genommen, die auch für Satz 2 greifen. Die Ablehnung eines Angebots, welches die Voraussetzungen des Satzes 2 einhält, durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde, berechtigt nicht zum Erlass eines Bescheides über eine Ausgleichsabgabe nach Art. 25 Abs. 1.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Bei der Regelung in Art. 24 handelt es sich um einen Appell an die Vorhabenträger, neben der verpflichtenden Gemeindebeteiligung auch weitere, exemplarisch in Abs. 2 genannte Modelle zur Bürgerbeteiligung anzubieten. Das Angebot zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Vorhaben kann direkt an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet werden. Hierbei können auch lokale Bürgerenergieakteure wie Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften einbezogen werden.

Zu Nr. 1 Buchst. e

Ein Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe durch die jeweils beteiligungsberechtigte Gemeinde ist nur möglich, wenn und solange der Vorhabenträger den gesetzlichen Pflichten zur Gemeindebeteiligung nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Damit wird insbesondere Bezug genommen auf die in Art. 23 Abs. 2 in Satz 1 und 2 jeweils unterschiedlichen Vorgaben zur Gemeindebeteiligung. Der dort geregelte Satz 1 sieht hierbei den Abschluss einer Vereinbarung vor, während Satz 2 als Rückfalloption bereits ein Angebot nach § 6 EEG 2023 als ausreichend ansieht.

Ein Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe kann durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde nur erlassen werden, solange der Vorhabenträger weder eine Vereinbarung mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden trifft (Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 23 Abs. 1) noch diesen ein Angebot zu einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 unterbreitet (Art. 23 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 1) bzw. den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht im vereinbarten Umfang nachkommt.

Abs. 1 Satz 2 legt den Zeitpunkt fest, ab dem frühestens ein Bescheid erlassen werden kann.

Die Sätze 1 bis 3 des Abs. 2 definieren die Höhe sowie den zeitlichen Rahmen der Ausgleichsabgabe.

Abs. 2 Satz 4 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils des von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Abs. 2 Satz 5 stellt klar, dass die Befugnis zum Erlass eines Bescheides nach Abs. 1 bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 4 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Abs. 2 Satz 6 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Nr. 1 Buchst. f

Die Mittelverwendung wird nun einheitlich in Art. 26 geregelt. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgewandelter Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, sowie Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung.

Da die Einnahmen, die den Gemeinden nach den Art. 23 und 25 zufließen, von den Finanzausgleichsvorschriften des Freistaates Bayern nicht erfasst werden, können die Gemeinden diese in vollem Umfang für akzeptanzsteigernde Zwecke einsetzen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

A) Problem

Die Beteiligung der Menschen an Wind- und Solarprojekten in ihrer Gemeinde steigert nachweislich die Akzeptanz dieser erneuerbaren Energieträger. Zahlreiche Bundesländer haben deshalb bereits ein Gesetz zur verpflichtenden Bürger- und Gemeindebeteiligung eingeführt. Da der Bund bislang keine abschließende Regelung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung getroffen hat, kann der Freistaat Bayern von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes Gebrauch machen. Zahlreiche regulatorische Erleichterungen auf Europa- und Bundesebene, wie die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das Wind-an-Land-Gesetz oder das Solarpaket, haben dazu geführt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien deutschlandweit rasant zunimmt. Die Stärkung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, ist für die langfristige Akzeptanz des Ausbaus nachhaltiger Energien vor diesem Hintergrund zentral.

Durch ihre besondere Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild ist die Realisierung Erneuerbarer-Energie-Projekte oft abhängig von einer frühzeitigen Beteiligung der Gemeinden und Menschen vor Ort. Sie bieten eine große Chance, lokale Wertschöpfung zu ermöglichen. In der Praxis werden oftmals bereits unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten, jedoch wird die Teilhabe noch nicht flächendeckend angewandt. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Bayern stellt daher einen wichtigen Schritt für eine langfristig höhere gesellschaftliche Akzeptanz dar.

B) Lösung

Durch dieses Gesetz soll bayernweit die Beteiligung der Menschen an neuen Windenergie- sowie großen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung des Beteiligungsformats nimmt dabei die Gemeinde vor Ort ein. Sie soll dazu befähigt werden, zu entscheiden, ob ein Beteiligungsformat in Form einer direkten Beteiligung der Menschen an den Anlagen erfolgt oder ein gemeindliches Projekt zur Steigerung der Akzeptanz unterstützt wird. Dabei werden im besten Fall bereits bestehende oder neu zu gründende Bürgerenergiegesellschaften involviert. Der Vorhabenträger wird dazu verpflichtet, der Gemeinde ein Beteiligungsangebot im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung zu unterbreiten. Gleichzeitig bietet dieses Gesetz Gemeinden die Möglichkeit, auf Verhandlungen zu verzichten und trotzdem zu einem gewissen Grad beteiligt zu werden.

In welchem Umkreis der geplanten Anlage Personen und ggf. weitere Kommunen beteiligt werden sollen, soll individuell festgelegt werden können. Somit wird den Vorhabenträgern eine große Freiheit gegeben, ein passendes Angebot zu erstellen, und gleichzeitig die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt. Für den Fall, dass keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinden erzielt wird, sieht das Gesetz eine Ersatzbeteiligung vor. Diese soll in der Regel eine Ausnahme darstellen und lediglich den Anreiz aller Beteiligten erhöhen, eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Verwaltung des Freistaates Bayern neue Aufgaben und Verpflichtungen aus der Umsetzung dieses Gesetzes notwendig. In dem für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist somit mit geringfügigen laufenden Kosten durch erhöhten Personalbedarf zu rechnen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern oder der Standortgemeinden in der Umgebung von neuen Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. ²Erfolgschancen für Wind- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte sollen mithilfe sinnvoller Beteiligungsmodelle verbessert werden. ³Die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll durch das Gesetz erhöht werden. ⁴Bestehende, funktionierende Beteiligungsmodelle sollen als Grundlage für eine passgenaue Bürger- oder Kommunalbeteiligung dienen.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Bayern nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV sowie für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG,
2. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ab einer installierten Leistung von drei Megawatt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässigen Hauptanlagen zulässig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die mindestens zu 50 % der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sowie besondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.

(5) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023. ²Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht entsprechen. ³Als Bürgerenergiegesellschaften werden Bürgerenergiegesellschaften gezählt, die sich spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage oder Photovoltaik-Freiflächenanlage gegründet haben.

Art. 3

Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Art. 2 Abs. 1 zu errichten; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen;
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Marktstammdatenregister einheitlich hinterlegt sind;
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots;
4. Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die Beteiligung der nach Art. 4 Berechtigten;
5. Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet;
6. Zuständige Behörde ist die Behörde nach Art. 9 Abs. 1.

Art. 4

Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023.

(2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 5

Beteiligungsvereinbarung

(1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Standortgemeinden ein Angebot zu einer gegenleistungslosen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. ²Hierfür hat der Vorhabenträger die Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ³Bürgerenergiegesellschaften sollen dabei, wenn möglich, einbezogen werden. ⁴Die Standortgemeinden können sich auf eine Gemeinde einigen, welche die Verhandlungen mit den Vorhabenträger hauptverantwortlich führt. ⁵Grundlage für die Verhandlungen ist das vom Vorhabenträger vorzulegende Angebot zur Beteiligung. ⁶Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachzuweisen. ⁷Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage eintreten.

(2) ¹Die Beteiligungsvereinbarung hat Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 vorzusehen. ²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten. ³Sie kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,

5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so kann eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden.

(5) ¹Eine Gemeinde kann Verhandlungen mit dem Vorhabenträger ablehnen. ²Der Vorhabenträger ist in diesem Falle dazu verpflichtet, eine Zahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG 2023 zu leisten.

(6) Reagiert die Standortgemeinde nicht innerhalb von drei Monaten auf das Angebot des Vorhabenträgers, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten und Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 6

Ersatzbeteiligung

(1) ¹Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, kann die zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur jährlichen Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme verpflichten. ²Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gelten für ein Vorhaben der Windenergie § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023, für ein Vorhaben der Photovoltaik-Freifläche § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 entsprechend. ³Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 EEG 2023 handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift und lediglich die Differenz von 0,1 Cent pro Kilowattstunde ist keine Zahlung gemäß § 6 EEG 2023.

(2) ¹Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Abs. 3 bis 6.

(3) ¹Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens je Vorhaben 90 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieanlagen und mindestens 45 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. ²Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ³Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe bis maximal 12 500 € möglich. ⁴Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁵Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁶Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁷Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(4) ¹Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. ²Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. ³Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. ⁴Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahmeform- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen.

⁵Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) ¹Die Offerte des Vorhabenträgers nach Abs. 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. ²Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte werden vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. ³Die Offerte nach Abs. 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. ⁴Diese hat die Offerte nach Abs. 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) ¹Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält; sollte das Volumen weiterhin überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ²Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. ³Sollte das Volumen überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ⁴Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. ⁵Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. ⁶Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten. ⁷Sollte das Volumen weiterhin unterschritten werden, ist es dem Vorhabenträger überlassen, das Nachrangdarlehen nicht anzubieten oder anderweitig zu vermarkten.

Art. 7

Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) ¹Die nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
3. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien,
4. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
5. Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung,
6. Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune,
7. Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden oder
8. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Abs. 1 sie die Einnahmen voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Freistaates Bayern nicht erfasst.

Art. 8**Information und Transparenz**

(1) Die zuständige Behörde veröffentlicht online nachfolgende Informationen:

1. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
2. Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
3. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung,
4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben sowie
5. eine Mustervereinbarung für Gemeinden und Vorhabenträger.

(2) Für den Fall, dass dieses Gesetz keine Anwendung gemäß Art. 2 Abs. 3 findet, sind der prognostizierte Eigenverbrauchsanteil des Vorhabens sowie der tatsächliche jährliche Eigenverbrauchsanteil vom Vorhabenträger zu melden.

Art. 9**Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung**

(1) ¹Das für Energie zuständige Staatsministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. ²Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Staatsministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.

(3) Das für Energie zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 10**Übergangsvorschrift**

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits genehmigte Windenergieanlagen sowie auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die eine Genehmigung oder ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. ²Entsprechendes gilt für solche Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt ist.

Art. 11**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

(2) ¹Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenausbau in der Bevölkerung, berichtet die Staatsregierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, im Anschluss daran alle drei Jahre. ²Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist zentral zur Reduzierung teurer fossiler Energieabhängigkeiten, zur Einhaltung des Bayerischen Klimagesetzes (BayKlimaG) und verpflichtenden nationalen sowie europäischen Klimazielen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) und dem BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse. Das BayKlimaG sieht bereits bis zum Jahr 2040 vor, dass die Klimaneutralität im Freistaat Bayern erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ist es unabdinglich, dass mehr Windenergie und Freiflächen Photovoltaik Projekte im Freistaat Bayern beschleunigt realisiert werden. Der Bundesgesetzgeber hat diesbezüglich in der vergangenen Legislatur zahlreiche Maßnahmen, wie das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom Juli 2022, eine Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder das Solarpaket, verabschiedet, wodurch die erneuerbaren Energien deutschlandweit einen Aufschwung erlangt haben. Um den beschleunigten Ausbaupfad der erneuerbaren Energien langfristig zu sichern, sind Maßnahmen zur Akzeptanzsicherung notwendig. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für eine flächendeckende Bürgerinnen- und Bürger- sowie Kommunalbeteiligung. Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, mit Standortgemeinden frühzeitig in Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu treten. Gemeinden sollen bei der Erfüllung dieses Gesetzes bestmögliche Informationen und Unterstützung erhalten. Zudem ist eine Beteiligung von Gemeinden, die keine Verhandlungen mit den Vorhabenträgern führen wollen, sichergestellt. Bei der Art der Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung wird den Verhandlungspartnern freie Wahl gelassen, womit ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt wird. Gleichzeitig wird die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt, indem für den Fall, dass keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird, eine Ersatzbeteiligung durch den Vorhabenträger geleistet werden muss. Bürgerinnen und Bürger, die sich im Umfeld von neuen Wind- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, sollen – beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften – die Möglichkeit erhalten, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

B) Besonderer Teil**Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes**

Hintergrund des Gesetzes ist, mehr Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und Wertschöpfung in der direkten Umgebung sicherzustellen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit gemäß EEG 2023 und BayKlimaG. Um langfristig die Akzeptanz beim Bau neuer Windenergieanlagen sowie großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu sichern, wird durch das Gesetz das größtmögliche Maß an Akzeptanz und Teilhabe sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der betroffenen Kommunen angestrebt. Da die Akzeptanz der Wind- und Solarenergienutzung in besonderem Maße mit der Sichtbarkeit der Anlagen zusammenhängt und der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden vor Ort abhängt, soll durch die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten für diesen Betroffenenkreis ein größeres Maß an Akzeptanz erreicht werden.

Zu Art. 2 – Anwendungsbereich**Zu Abs. 1**

Mit Art. 2 Abs. 1 wird der Regelungsbereich des Gesetzes definiert. Für Windenergieanlagen wird die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. Danach werden Windenergieanlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV von diesem Gesetz erfasst, sofern nicht die Abs. 2 bis 4 eine abweichende Regelung treffen. Es wird außerdem klargestellt, dass auch Repowering-Vorhaben beim vollständigen Austausch von Anlagen nach § 16b

Abs. 2 Satz 2 BImSchG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit werden Windenergievorhaben ungeachtet ihrer installierten Leistung von der Regelung erfasst. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (kleiner als 50 Meter Gesamthöhe) werden dagegen nicht von diesem Gesetz erfasst. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen findet das Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 nur Anwendung, wenn die installierte Leistung der geplanten Anlage größer als ein Megawatt ist. Die Definition von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird gemäß § 3 Nr. 22 EEG 2023 gefasst.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung des Abs. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebs genehmigungsfähig sind. Eine Einbeziehung dieser oft eher kleineren Anlagen wäre nicht zweckmäßig, da diese Anlagen oftmals nur vereinzelt als Nebenanlage zu land- und forstwirtschaftlichen oder Betrieben auftreten.

Zu Abs. 3

Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß diesem Absatz ausgenommen, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen. Sofern ein Betrieb mindestens 50 % der Eigenversorgung durch die Anlage leistet, wird dies als Ausnahme gewertet. Eine höhere Eigenversorgungsquote ist oftmals bei Betrieben nicht gegeben, weshalb die Regelung des Abs. 3 bereits ab diesem Schwellwert eine Ausnahme vorsieht.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 werden ebenfalls Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen. Gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sind bei Windenergieanlagen sogenannte Pilotwindenergieanlagen, die der Erforschung neuer Technologien im Windenergiebereich dienen, darunter zu werten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind dann ausgenommen, wenn sie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 besondere Solaranlagen sind. Darunter fallen unter anderem sogenannte Agri- oder Moor-Photovoltaikanlagen, welche sich derzeit oftmals noch in einer Phase der Erprobung und Forschung befinden. Die Funktion als Pilotwindanlage oder besondere Photovoltaik-Freiflächenanlage steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zwecks gegenüber. Die Zahl von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, ist überschaubar.

Zu Abs. 5

Mit der Regelung des Abs. 5 werden Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG 2023 vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass diese nicht im Widerspruch zur Privilegierung nach dem EEG 2023 unter weitergehende Beteiligungsverpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1 fallen. Unabhängig davon, ob eine Bürgerenergiegesellschaft bereits eine Anlage in Betrieb genommen hat, ist die Beteiligung an einer weiteren Anlage gemäß diesem Gesetz möglich. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Definition des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur finanziellen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Dabei sind die Eigenschaften nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 relevant, jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen für die Freistellung von Bürgerenergieprojekten gemäß § 22b EEG 2023. Diese Vorgaben werden für die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften gemäß diesem Gesetz als zu weitreichend gesehen.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmung

Dieser Artikel enthält zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes Begriffsbestimmungen beziehungsweise Konkretisierungen von Begriffen aus anderen Gesetzen.

Zu Art. 4 – Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen**Zu Abs. 1**

Als beteiligungsberechtigte Kommunen gelten Gemeinden gemäß EEG 2023 § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Die Gegebenheiten können je nach Region variieren. Deshalb wird den beteiligungsberechtigten Kommunen die Möglichkeit gegeben, den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu definieren. Somit können Kommunen abhängig von ihrer Einwohnerdichte und Struktur flexibel reagieren, in welchem Umkreis der geplanten Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden sollen. Zudem ist es den Standortgemeinden und den Vorhabenträgern überlassen, im Rahmen der Vereinbarung weitere Kommunen in den Kreis der Beteiligungsberechtigten aufzunehmen.

Zu Art. 5 – Beteiligungsvereinbarung

Der Artikel regelt die zentrale Beteiligungspflicht dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Abs. 1 beinhaltet die Pflicht, die beteiligungsberechtigten Kommunen und Personen nach Art. 4 an der geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage angemessen zu beteiligen. Hierbei muss es sich um ein Angebot für eine gegenleistungslose Beteiligung handeln. Die Pflicht wird durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Die Ersatzbeteiligung nach Art. 6 ist nachrangig zu der Pflicht aus Art. 5 Abs. 1.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Beteiligungsvereinbarung konkretisiert und die Möglichkeit einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 als Inhalt einer möglichen Beteiligungsvereinbarung festgelegt. Damit wird dem Vorhabenträger ermöglicht, eine Zahlung von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde gemäß § 6 EEG 2023 in einer Beteiligungsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden Varianten direkter und indirekter Beteiligungen aufgelistet, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Diese Auflistung ist nicht abschließend und andere Beteiligungsmöglichkeiten können durch den Vorhabenträger und die Standortgemeinde getroffen werden. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, eine für die Kommune individuell angepasste Beteiligungsform zu schaffen und auf die Wünsche der Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 einzugehen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Konstellation, dass sich ein Vorhaben über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und mithin die Pflicht aus Abs. 1 gegenüber mehreren Standortgemeinden besteht. In diesen Fällen kann sowohl eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit allen Standortgemeinden abgeschlossen werden als auch separate Beteiligungsvereinbarungen mit jeder einzelnen Standortgemeinde. In beiden Fällen sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die jeweilige Standortgemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch das Vorhaben stehen. So sollte eine überproportionale Begünstigung einer Standortgemeinde, die nur geringfügig vom Vorhaben betroffen ist, vermieden werden.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt die Möglichkeit einer Kommune, Verhandlungen mit dem Vorhabenträger abzulehnen. Somit wird Kommunen, die keine Kapazität haben, eine Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger zu schließen, eine simple Möglichkeit gegeben, eine

Mindestbeteiligung, welche bislang gemäß § 6 EEG 2023 auf freiwilliger Basis geregelt ist, zu ermöglichen.

Zu Abs. 6

Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht auf das Angebot des Vorhabenträgers innerhalb von drei Monaten reagiert, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten. Somit wird einer möglichen Verzögerung des Projekts vorgebeugt und für Klarheit für den Vorhabenträger gesorgt.

Zu Art. 6 – Ersatzbeteiligung

Zu Abs. 1

Für den Fall, dass sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen können, greift automatisch die Pflicht zu einer Ersatzbeteiligung. Die Ersatzbeteiligung stellt ein Erreichen des Zwecks dieses Gesetzes nach Art. 1 sicher. Vorhabenträger und Kommune sind jedoch dazu angehalten, eine Ersatzbeteiligung zu vermeiden und sich auf eine Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu einigen. Die Ersatzbeteiligung umfasst zwei Pflichten. Zum einen wird eine verpflichtende Zahlung an die Standortgemeinde in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde fällig, wobei diese Pflicht mit der Zahlung gemäß § 6 EEG 2023 kombinierbar ist und 0,2 Cent gemäß dieser Zahlung geleistet werden können. Über diese Zahlungen nach § 6 EEG 2023 hinaus ist dann noch 0,1 Cent pro Kilowattstunde zu leisten. Zum anderen ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten (Abs. 2). Durch die Kombination der erhöhten Zahlungen von 0,3 Cent pro Kilowattstunde und der Pflicht zu einem Nachrangdarlehen wird der Anreiz gesetzt, die Ersatzbeteiligung möglichst selten zu nutzen. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 soll zur Regel werden.

Zu den Abs. 2 und 3

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, neben einer pauschalen Abgabe an die Kommune (Abs. 1) den nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten. Die Höhe des anzubietenden Nachrangdarlehens richtet sich nach der geplanten Investitionssumme der entsprechenden Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, mindestens 90 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieprojekten und 45 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu offerieren. Die Laufzeit des Darlehens muss mindestens zehn Jahre betragen und die Verzinsung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen der Kreditanstalt für den Wiederaufbau für das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ (Abs. 2).

Zu den Abs. 4 bis 6

In den Abs. 4 bis 6 werden weitere Details bezüglich der Ausgestaltung des im Rahmen der Ersatzbeteiligung zu offerierenden Nachrangdarlehens dargestellt. So ist in Abs. 6 dargestellt, wie zu verfahren ist, sollte das Volumen des gezeichneten Nachrangdarlehens das offerierte Volumen übersteigen. So soll in diesem Fall zumindest die Mindestanlagesumme der Personen, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, gezeichnet werden können. Sollte das Volumen des Nachrangdarlehens weiterhin das offerierte Angebot übersteigen, ist anteilig zu verfahren.

Zu Art. 7 – Mittelverwendung durch die Gemeinde

In diesem Artikel werden Möglichkeiten zur Mittelverwendung der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufgelistet für den Fall, dass Kommunen eine Zahlung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung oder Ersatzbeteiligung erhalten. Die Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, die Akzeptanz für die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen. Es handelt sich hier nicht um eine strikte Mittelbindung.

Zu Art. 8 – Information und Transparenz**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Bereitstellung von Informationen und Herstellung von Transparenz durch die zuständige Behörde. Weiterführende Informationen und Hilfestellungen, u. a. in Form einer Musterbeteiligungsvereinbarung, sollen für Kommunen und Vorhabenträger bereitgestellt werden. Dadurch wird den Kommunen eine Möglichkeit gegeben, ausreichend Informationen über Beteiligungsmodelle zu erlangen und zu vergleichen. Dem Vorhabenträger sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Aufwand für diesen soll so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt den Fall, dass der Vorhabenträger eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Der Grad der Eigenversorgung ist nachzuweisen, um einen Missbrauch dieser Ausnahmeregelung vorzubeugen.

Zu Art. 9 – Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung**Zu Abs. 1**

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten an das für Energie zuständige Staatsministerium. Demnach ist grundsätzlich das für Energie zuständige Staatsministerium zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt hierbei jedoch klar, dass das für Energie zuständige Staatsministerium auch Aufgaben und damit die Zuständigkeit im Sinne dieses Gesetzes an eine andere Behörde übertragen kann.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt zudem fest, dass das für Energie zuständige Staatsministerium eine weitere Stelle einzurichten oder zu beauftragen hat, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, betroffenen Gemeinden und Vorhabenträgern vermittelt. Diese Stelle muss dabei nicht identisch mit der Behörde nach Abs. 1 sein. Die Stelle soll im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes dazu dienen, aufkommende Streitfälle durch Beratung und gegebenenfalls auch Schlichtung zu verhindern.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 wird die zuständige Behörde ermächtigt, von den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Zu Art. 10 – Übergangsvorschrift

Mit der Regelung des Art. 10 wird eine Übergangsvorschrift für Vorhaben geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden beziehungsweise für Vorhaben, für die im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. Bestehende Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin nicht erfasst.

Zu Art. 11 – Inkrafttreten, Berichtspflicht**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ersatzbeteiligung nach Art. 6. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Staatsregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer von drei Jahren, auch mit Blick auf die Übergangsvorschriften nach Art. 10, angemessen.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

A) Problem

Sowohl aus Gerechtigkeitsaspekten als auch aus wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Überlegungen heraus ist der Gedanke der Bildung und Förderung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) besonders zu berücksichtigen und mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten. So muss auch die Kindertagesbetreuung in kommunaler Verantwortung so auskömmlich gefördert werden, dass die Rechtsansprüche erfüllt werden können und die Kinder bestmöglich gebildet und gefördert werden können. Ziel muss sein, die bestehenden Unterschiede zwischen den Regierungsbezirken auszugleichen, damit in ganz Bayern eine gleichwertige Kindertagesbetreuung gegeben ist, gleichgültig in welcher Kommune die Kinder leben.

Die bestehenden Probleme wie die finanzielle Überlastung sowohl der Eltern als auch der Kommunen sowie die Mängel in der Qualität der Betreuung und bei den Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen sind dringend zu beheben.

B) Lösung

Es wird geregelt, dass der Freistaat Bayern künftig 100 % der Kosten einer täglichen vierstündigen Mindestförderungszeit für jedes Kind übernimmt. Buchungszeiten, die über diese Mindestförderungszeit hinausgehen, werden zu 90 % finanziert. Damit wird der Bildungsauftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen auch über die staatliche Finanzierung wie bei anderen Bildungsinstitutionen gewürdigt und gewährleistet, dass jedes Kind in Bayern gleich viel zählt und die gleichen Bildungschancen bekommt, unabhängig davon, wo es lebt.

Der staatliche Förderbetrag pro Kind soll künftig einen Leitungszuschlag und einen Sachkostenanteil sowie eine Kindpauschale umfassen, um damit die Bildungsqualität zu sichern und die tatsächlich nötige pädagogische Arbeit, die Leitungsaufgaben und den Verwaltungsaufwand anzuerkennen.

Die Elternbeiträge werden begrenzt und vereinheitlicht, damit allen Eltern eine qualitativ hochwertige Standardbildung und -betreuung ihrer Kinder in ganz Bayern zu einem verlässlichen, angemessenen Elternbeitrag zur Verfügung steht.

Um die Wirkungen des weiterentwickelten BayKiBiG zu evaluieren und bei wichtigen Entscheidungen alle Perspektiven zu berücksichtigen, wird ein Fachgremium für Kinderbildung und -förderung in Bayern eingesetzt. Diesem Gremium sollen neben Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der kommunalen Spitzenverbände und Mitgliedern des Bayerischen Landtags Verbände der Beschäftigten, bspw. der pädagogischen Fachkräfte, die Landeselternvertretung, Verbände der Einrichtungsträger und Vertreterinnen und Vertreter der Kindertagespflege angehören. Dieses Gremium soll über finanzielle Mittel verfügen dürfen, um für die kontinuierliche Evaluation bzw. die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**I. Kosten für den Staat**

Durch die Kostenübernahme für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit und die 90 %-Finanzierung der darüber hinausgehenden Buchungszeiten kommen weitaus höhere Kosten für die Kindertagesbetreuung auf den Freistaat Bayern zu als bisher. Diese werden die bisherigen Ausgaben um ca. 40 % für die vierstündige Mindestförderungszeit und um ca. 30 % für die darüber hinausgehenden Buchungszeiten übersteigen. Die angestrebte höhere Qualität der Kindertagesbetreuung wird zu weiteren Kostensteigerungen führen. Durch die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, eine Stärkung der Inklusion und des Bildungsauftrags sowie die Deckelung der Elternbeiträge werden sich die finanziellen Aufwendungen ebenfalls erhöhen. Langfristig werden diese Maßnahmen dazu beitragen, dass der Staatshaushalt insgesamt geringer belastet wird. Denn zahlreiche Studien belegen, dass der Schlüssel für Chancengleichheit und einen erfolgreichen Bildungsweg in der frühkindlichen Bildung liegt. Diese ist am besten geeignet, soziale Ungleichheiten zu vermindern und für gleiche Startchancen auf dem Bildungsweg der Kinder zu sorgen. Neben den besseren Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten dieser künftigen Generation, die von einer guten Kindertagesbetreuung profitieren wird, spielen aber auch die gegenwärtigen Erwerbsmöglichkeiten der Eltern im Falle einer quantitativ und qualitativ guten Kinderbetreuung eine Rolle für die Einnahmen des Staates.

II. Kosten für die Kommunen

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Verteilung der finanziellen Belastungen neu geordnet, um eine Entlastung der Kommunen zu erreichen. Die Kosten, die für die Kinderbetreuung zu leisten sind, fallen weg, ebenso die Kosten, die durch den Verwaltungsaufwand bei zu schließenden und durchzuführenden Defizitausgleichs- und Kooperationsverträgen entstehen.

III. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Die Förderung der Träger der Kindertageseinrichtungen wird insgesamt erhöht, damit diese ihre Aufgaben besser erfüllen können. Durch die Neuregelung werden die Eltern bei den Elternbeiträgen entlastet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Fachgremium für Kinderbildung und -förderung

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales richtet ein Fachgremium ein, das

1. eine in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültige Gebührensatzung erarbeitet und gegebenenfalls anpasst,
2. Vorlagen zur Anpassung der Personalkosten und der Förderung unterbreitet,
3. die Lage und die Belange der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung berücksichtigt und Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeitssituation entwickelt,
4. die Lage der Kinderbildung und -betreuung in Bayern kontinuierlich evaluiert und dem Staatsministerium sowie dem Landtag jährlich darauf beruhende Handlungsempfehlungen gibt.

(2) ¹Diesem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums, der kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung, der Landeselternvertretung, der Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege und Mitglieder des Landtags an. ²Das Fachgremium verfügt über finanzielle Mittel, um für die kontinuierliche Evaluation beziehungsweise die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an einheitlichen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden Qualitätsfeststellungsmaßnahmen zur Erstellung eines Qualitätsmonitors teilnimmt; diese umfassen:

- eine digitale Kinderbefragung,
- eine digitale-Elternbefragung,
- eine digitale Kita-Team-Befragung,
- ein externes Audit, dessen Ergebnisse digital festgehalten werden,
- eine geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption,“.

- b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Elternbeiträge

- a) entsprechend der in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültigen und nach Einkommen gestaffelten Gebührensatzung, die durch das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern jährlich festgelegt wird,

erhebt und diese nur bei einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung überschritten werden und

- b) wenn kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht, bei höheren Kinderbetreuungsgebühren als in der allgemeingültigen Gebührensatzung vorgesehen diese für das betroffene Kind entsprechend der allgemein gültigen Gebührensatzung angepasst werden,“.

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1. ²Der Basiswert berücksichtigt dabei die tatsächlichen Personalkosten für die unmittelbare pädagogische Arbeit, einen gruppenbezogenen Leitungszuschlag, eine Kindpauschale für die mittelbare pädagogische Arbeit und einen Sachkostenanteil. ³Der Leitungszuschlag ist für die Aufgaben der pädagogischen und organisatorischen Leitung vorzusehen. ⁴Er bemisst sich an der Größe der Einrichtung und der Anzahl der Gruppen. ⁵Für jede Einrichtung ist eine Grundausrüstung von 20 Wochenstunden vorzusehen. ⁶Hinzugerechnet wird ein variabler Anteil von 0,35 Wochenstunden pro ganztags betreutem Kind. ⁷Für die Berechnung werden Ganztagsbetreuungsäquivalente gebildet; dafür werden die Betreuungswochenstunden aller Kinder durch 40 geteilt. ⁸Die Kindpauschale wird für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und Sozialraum sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen pro betreutem Kind vorgesehen. ⁹Ihre Höhe beträgt mindestens 20 % der gesamten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkraft.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Dieser vom Freistaat Bayern zu leistende Basiswert muss 100 % der unter Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Kosten decken und entspricht dem Förderbetrag für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit eines Kindes. ²Die Förderung von Buchungszeiten, die darüber hinausgehen, wird auf dieser Grundlage berechnet, sodass insgesamt mindestens 90 % der oben aufgeführten Kosten gedeckt sind. ³Der Basiswert wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Sachkosten, der Kindpauschale sowie besonderer Entwicklungen, auf die das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern hinweist, neu berechnet und bekanntgegeben.“

c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 3,0 für Kinder unter einem Jahr,
2. 2,0 für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren,
3. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
4. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
5. 4,5 für Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung,
6. 2,0 für Kinder bis zum Schuleintritt und 1,5 für Kinder ab dem Schuleintritt, die einen speziellen Förderbedarf hinsichtlich der Sprachentwicklung, der motorischen Entwicklung oder der Entwicklung des Sozialverhaltens haben.“

4. Art. 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für jeden Träger, der in seinen Einrichtungen pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlicher fachlicher Spezialisierung in sogenannten multiprofessionellen Teams einsetzt, wird die staatliche Förderung erhöht. ²Die Erhöhung soll die

dadurch entstehenden Mehrkosten abbilden sowie einen zusätzlichen Organisationsanteil enthalten. ³Träger, deren Beschäftigte Fortbildungen absolvieren, um multiprofessionelle Teams aufstellen zu können, erhalten die anfallenden Fortbildungskosten sowie einen zusätzlichen Organisationsanteil erstattet.“

5. Art. 23a wird aufgehoben.

6. Art. 32 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Vor dem Erlass der Ausführungsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Fachgremium für Kinderbildung- und -förderung herzustellen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

Das wichtigste Ziel der bayerischen Kindertageseinrichtungen muss die Bildung unserer Kinder sein. Jedes Kind, das vom Kindergarten in die Grundschule kommt, muss über alle nötigen Basiskompetenzen verfügen, um eine erfolgreiche Schullaufbahn zu beginnen. In Kindertagesstätten und Grundschulen geht es darum, ein Fundament an Kompetenzen zu legen, das alle Kinder zur eigenverantwortlichen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben befähigt. Der Stellenwert von Bildung in Hinsicht auf politische Beteiligung, staatsbürgerliches Engagement und die Akzeptanz unserer Gesellschaftsordnung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Bildungspolitik kann dabei zwar nicht die Aufgabe der Familien ersetzen. Sie trägt jedoch ganz entscheidend zu gleichen Startchancen bei. Denn Kinder, die nicht die Möglichkeit bekommen, wichtige Kompetenzen schon in jungen Jahren zu erwerben, haben dadurch einen gravierenden Nachteil – sie verpassen Bildungschancen, ohne selbst einen Einfluss darauf zu haben.

Die Forschung hat deutliche Belege geliefert, dass gerade frühkindliche Bildungsprogramme bei Kindern aus benachteiligten familiären Verhältnissen die langfristigen Bildungs- und Arbeitsmarkterfolge sehr effektiv fördern. Der Nobelpreisträger James Heckman hat in seiner Forschung gezeigt, dass die individuellen und sozialen Renditen von Bildungsprogrammen umso größer sind, je früher in die Entwicklung von Fähigkeiten investiert wird. Denn schon vorhandene Fähigkeiten erleichtern den Erwerb neuer Fähigkeiten.

Und auch die Eltern, die einen bezahlbaren Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung bekommen und ihre Kinder dort in guter Obhut wissen, sind bereit, (länger) arbeiten zu gehen. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies ein nicht zu unterschätzender Aspekt.

2. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Art. 4a):

Es wird ein Fachgremium für Kinderbildung und -förderung in Bayern eingesetzt, um die Wirkungen des weiterentwickelten Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu evaluieren sowie wichtige Änderungen wie die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung aller Betroffenen festzulegen, die Belange der Beschäftigten im Blick zu behalten und bei Anpassungen des Basiswertes mitzuwirken.

Zu Nr. 2 (Art. 19):

Zu Buchst. a (Nr. 2):

Es existieren verbindliche Standards, die über die individuelle Einrichtung hinaus festlegen, welche Qualitätsmerkmale eine gute Kinderbetreuung aufweisen muss. Auch im

Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist ein solcher fachwissenschaftlicher Qualitätskonsens verankert, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Ebenda ist richtigerweise festgehalten, dass „Erneuerungsstrategien zur Verbesserung von Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen nur dann gelingen, wenn sie in ein umfassendes Konzept von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingebunden sind“. Bisher sind lediglich die geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung sowie eine Elternbefragung oder eine vergleichbare Maßnahme vorgeschrieben. Um eine Verbesserung der Bildungsqualität in allen Kindertageseinrichtungen in Bayern zu erreichen, muss auch das Qualitätsentwicklungskonzept einheitliche, verbindliche und vergleichbare Maßnahmen für alle Kindertagesbetreuungen vorsehen. Hierbei ist auf eine echte 360-Grad-Rundumsicht auf die Qualität der Kindertageseinrichtung zu achten. Dazu gehört neben der Elternbefragung die Befragung des Teams und der Kinder. Die Kinderbefragung hat neben ihrer Funktion als Instrument der Qualitätssicherung weitere positive Wirkungen. Die Kinder erleben Selbstwirksamkeit und Teilhabe. Sie erlernen konstruktive Partizipation, wenn die Ergebnisse ernst genommen werden und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen aus ihren Rückmeldungen entwickelt werden. Durch die Befragung des Teams und das externe Audit kann auch Überlastungssituationen frühzeitig entgegengewirkt werden und so die Personalbindung erhöht werden.

Zu Buchst. b (Nr. 5):

Viele Träger mussten die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung stark anheben. Dies führt zu einer hohen Belastung für Familien, die ohnehin durch die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten bereits sehr gefordert sind. Aufgrund der angespannten Situation im Bereich der Kinderbetreuung besteht zudem meist keine Möglichkeit, die Einrichtung zu wechseln, wenn die Eltern die Gebühren der Kinderbetreuung in dieser Höhe nicht mehr tragen können. Auch aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ein solcher Wechsel alles andere als wünschenswert. Die fehlende Planungssicherheit und die Ungleichbehandlung hinsichtlich der anfallenden Kinderbetreuungskosten sorgt in der Elternschaft für nachvollziehbaren Unmut. Eine allgemeingültige Gebührensatzung schafft dagegen Planungssicherheit und Bezahlbarkeit für Eltern.

Die Grundsätze der Trägerpluralität, der Trägerautonomie und der Berufsfreiheit sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern werden insofern nicht eingeschränkt, als weiterhin Kinderbetreuungsangebote zugelassen und gefördert werden, die aufgrund einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung eine Zuzahlung durch die Eltern erheben, die die Beiträge laut allgemein gültiger Gebührensatzung überschreiten. Denn diese Einrichtungen sind eine wichtige Säule der Kinderbetreuung in Bayern. Es findet nur dahingehend eine Einschränkung statt, dass auch diese Einrichtungen Kinder zu den allgemein festgelegten Elternbeiträgen aufnehmen müssen, wenn ansonsten kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies kann entweder in einer gesonderten Gruppe erfolgen, in der eine Betreuung in der gesetzlich gesicherten pädagogischen Qualität erfolgt, ohne das spezielle, darüberhinausgehende Angebot oder innerhalb der bestehenden Gruppen und über eine Querfinanzierung gedeckt werden. Auf diese Weise kann der Ausgleich zwischen dem Interesse der Eltern und Kommunen, ausreichend bezahlbare Kinderbetreuungsplätze mit öffentlichen Geldern bereitstellen zu können, und dem Interesse der Träger und Eltern an einer Vielfalt an Betreuungsangeboten gewährleistet werden.

Indem die allgemein gültige Gebührensatzung jährlich durch ein Fachgremium für Kinderförderung in Bayern festgelegt wird, dem neben den Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die kommunalen Spitzenverbände, Vertreterinnen und Vertreter der Landespolitik, Verbände der Beschäftigten, die Landeselternvertretung, die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege angehören, wird auch hier ein Interessensausgleich aller Betroffenen stattfinden.

Zu Nr. 3 (Art. 21):

Zu Buchst. a und b (Abs. 2 und 3):

Die Höhe der Förderung, die ein Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung erhält, berücksichtigt drei Faktoren: Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor. Damit wird neben der Betreuungszeit, die die Eltern buchen, und dem individuellen pädagogischen und pflegerischen Aufwand ein sogenannter Basiswert berücksichtigt. Dieser

Basiswert wurde durch die Umrechnung der Personalkostenförderung im Kindergartenbereich im Jahr 2002 errechnet und seither entsprechend der tariflichen Entwicklung fortgeschrieben. Der derzeitige Basiswert deckt lediglich ca. 60 % der Gesamtbetriebskosten einer Einrichtung und berücksichtigt weder den gestiegenen Personalbedarf aufgrund umfangreicherer Aufgaben noch Leitungsaufgaben oder Elternarbeit. Derzeit gleichen circa zwei Drittel der bayerischen Gemeinden diese zu geringe Förderung durch den Freistaat Bayern über Leistungsdefizitverträge oder Kooperationsverträge aus. Nicht alle Gemeinden können sich dies jedoch leisten. So führt diese Deckungslücke dazu, dass die Träger bei den Personalkosten Einsparungen vornehmen müssen, was auf Kosten der Qualität der Bildung und Betreuung der davon betroffenen Kinder geht. Zudem verstärken sich hierdurch regionale Unterschiede. Es ist ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen, vor allem Träger in Franken schließen oftmals keine Defizitverträge mit den Trägern. Die Qualität der Kinderbetreuung ist damit in Bayern derzeit vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen bzw. Träger abhängig. Eine Erhöhung der gesetzlichen Förderung soll künftig 100 % der täglichen vierstündigen Mindestförderungszeit eines Kindes decken und 90 % der Kosten für Buchungszeiten, die über diesen Zeitraum hinausgehen. Durch die vollständige Kostenübernahme für die vierstündige Mindestförderungszeit eines Kindes wird der Freistaat Bayern dem Bildungsauftrag der Kitas gerecht. Er sorgt damit zum einen für mehr Bildungsgerechtigkeit, da die Qualität der Einrichtung nicht mehr vom Wohnort abhängig ist, und zum anderen für einen Bürokratieabbau, da diejenigen Gemeinden, die derzeit mit ihren Einrichtungen Verträge zum Defizitausgleich oder zur Kooperation abschließen und umsetzen müssen, davon künftig absehen können. Zudem können mit der derzeitigen Berechnung der Finanzierung wichtige Aufgaben wie Leitungsaufgaben oder Elternarbeit nicht ausreichend berücksichtigt werden. Um wertvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kinderbetreuung in Bayern gute Arbeitsbedingungen bieten zu können und damit Anreize zu schaffen, diese Arbeit fortzuführen, ist es dringend nötig, mittelbarer pädagogischer Arbeit mehr Zeit zuzugestehen. Daher wird Art. 21 Abs. 3 entsprechend angepasst, sodass künftig Leitungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der Nachwuchsförderung und Ausbildung, mittelbare pädagogische Arbeit, Zeit für Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Sachkosten im Rahmen der staatlichen Förderung besser berücksichtigt werden. Insbesondere die Kooperationen mit Frühförderung und Grundschule sollen in Hinblick auf die Entwicklung und Förderung der nötigen Basiskompetenzen der Kinder und nicht zuletzt in Hinblick auf die Sprachentwicklung besonders berücksichtigt und gefördert werden.

Zu Buchst. c (Abs. 5 Satz 2):

Für die Betreuung unter Dreijähriger wird ein neuer Gewichtungsfaktor eingeführt, da diese eine sehr enge Betreuung und Pflege für eine gesunde Entwicklung benötigen. Ebenso wird der Gewichtungsfaktor für Kinder mit Sprachförderbedarf deutlich angehoben, mit dem Ziel, dass Sprachförderung bis zum Schuleintritt erfolgreich gelingen kann und eine angemessene Begleitung der Kinder im Rahmen des Ganztags an der Grundschule gewährleistet ist. Dabei ist nicht weiter auf die Herkunft der Eltern abzustellen, sondern auf den tatsächlichen Sprachförderbedarf des Kindes. Doch nicht nur der Sprachförderbedarf soll berücksichtigt werden, sondern der personelle Mehraufwand soll künftig ebenfalls anerkannt werden, wenn eine besondere Förderung der Fähigkeiten der Kinder im motorischen Bereich und im Bereich des Sozialverhaltens nötig ist. Bürokratie soll im Bereich der Anerkennung der Gewichtungsfaktoren für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung abgebaut werden, denn Inklusion kann nur gefördert werden, wenn die Hürden der Umsetzung so gering wie möglich gehalten werden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Künftig soll für Kindertageseinrichtungen – wie heute schon für die Kindertagespflege – gelten, dass für die Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 die Feststellung ausreicht, dass es sich um ein Kind mit Behinderung oder ein von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind handelt (z. B. Nachweis Schwerbehindertenausweis). Einer Eingliederungshilfeleistung als Fördervoraussetzung soll es auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht mehr bedürfen.

Zu Nr. 4 (Art. 23 Abs. 3 neu):

Multiprofessionelle Teams in der Kindertagesbetreuung bieten die Möglichkeit, Teilhabe und Inklusion in den Einrichtungen zu erhöhen. Zudem wird den Kindern ein viel breiteres Angebot gemacht, wenn alle Professionen im Team gleichermaßen ihre Stärken einbringen können und gemeinsame Konzepte entwickelt werden. Dafür ist jedoch ausreichend Zeit und Personal nötig. Diese Multiprofessionalität ist daher – zumindest bei ihrer Einführung – speziell zu fördern. Denn es sind Einarbeitungs- und Personalentwicklungskonzepte nötig, die auf die Heterogenität der Fachkräfte und die damit verbundenen komplexen Teamstrukturen ausgerichtet sind.

Zum Hintergrund der Streichung von Art. 23 Abs. 3 alt: Dieser wird aufgrund der vorgesehenen Neuregelungen hinfällig. Denn Abs. 3 regelt den Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung ausbezahlt. Diese sind verpflichtet, ihn an die geförderten Träger weiterzureichen. Durch die signifikante Erhöhung der Förderung bzw. die Kostenübernahme für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit jedes Kindes entfällt die Notwendigkeit, diesen Zuschuss weiterhin an die Gemeinden zu zahlen. Damit entfällt der damit verbundene Verwaltungsaufwand und die dadurch frei werdenden Ressourcen können in die allgemeine Erhöhung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung fließen.

Zu Nr. 5 (Art. 23a):

Das Bayerische Krippengeld sieht einen staatlichen Beitragszuschuss von maximal 100 € für Eltern vor, deren Kind in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung oder Tagespflege betreut wird und deren Einkommen einen Grenzbetrag von 60.000 € bei einem Kind nicht übersteigt. Dieser Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Aufgrund der Neuregelung, dass eine einheitliche, nach Einkommen gestaffelte Gebührensatzung für alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege in Bayern gelten soll, kann Art. 23a wegfallen. Denn die einkommensgestaffelte Erhebung der Elternbeiträge gewährleistet eine weitaus gerechtere Beitragsbelastung der Familien. Darüber hinaus entfällt für die Familien die Antrags- und Nachweispflicht und für die Verwaltung der Aufwand der Prüfung und Auszahlung des Krippengeldes. Die frei werdenden Ressourcen können in die bessere finanzielle Ausstattung der Kindertagesbetreuung investiert werden und in allgemein angemessene, einkommensgestaffelte Elternbeitragszahlungen.

Zu Nr. 6 (Art. 32 Satz 2):

Das Fachgremium für Kinderbildung und -förderung kann seine Expertise nur effektiv einbringen, wenn die gewonnenen Erkenntnisse auch in die Ausführungsverordnung des Staatsministeriums einfließen. Daher wird Satz 2 insofern geändert, dass das Staatsministerium ein Einvernehmen mit oben genanntem Fachgremium herstellen muss, bevor eine entsprechende Änderung der Ausführungsverordnung erfolgt.

Zu § 2:

Das Gesetz soll zum September 2025 in Kraft treten. Denn viele Kommunen stehen unter einem so hohen finanziellen Druck, dass sie sich nicht mehr in der Lage sehen, die Förderung ihrer Kindertagesstätten in angemessener Weise zu übernehmen. Die Träger bekommen diesen finanziellen Druck zum einen vonseiten der Kommunen zu spüren, die das Defizit ausgleichen müssen, und zum anderen durch Kostensteigerungen, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind und nicht vollumfänglich über Elternbeiträge weitergereicht werden können. Viele Eltern sehen sich enormen Kostensteigerungen bei den Elternbeiträgen gegenüber. Und nicht zuletzt geht es darum, die Qualität der frühkindlichen Bildung im Freistaat Bayern durch diese finanziellen Zwänge nicht zu verspielen, sondern endlich im nötigen Maß auszubauen.



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Fortbildungs- und Tagungszentrum der Bayerischen Polizei in Freyung: die Region wartet auf den großen Wurf

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis Ende 2025 schriftlich über die Entwicklung des Fortbildungs- und Tagungszentrums der Bayerischen Polizei in Freyung (FTZ) zu berichten, diese massiv voranzutreiben und die Mittel in Höhe von 3,5 Mio. Euro für den Umbau in den nächsten Entwurf des Haushaltsplans einzustellen.

Begründung:

In einer Resolution hat der Freyunger Stadtrat im September die Staatsregierung aufgefordert, die notwendigen 3,5 Mio. Euro für den Umbau des FTZ in den nächsten Entwurf des Haushaltsplans einzuplanen. Nur so könnten in dem Gebäude Mehrtages- und Wochenausbildungen stattfinden (Passauer Neue Presse (PNP) vom 20.9.2025).

Die Staatsregierung hat große Versprechungen mit der Eröffnung des FTZ verbunden. Es sollte eine Maßnahme für den ländlichen Raum sein, insbesondere auch, weil das Verwaltungsgericht für Niederbayern nach einem Koalitionsstreit letztlich in Plattling angesiedelt werden soll. Bis zu 4 000 Teilnehmer sollten dort jährlich geschult werden; tatsächlich finden im Durchschnitt gerade einmal sieben eintägige Veranstaltungen im Monat statt. Die PNP kommentierte dementsprechend am 20.9.2025 zu Recht: „Die Region wartet weiter auf den großen Wurf“. Der Landtag benötigt daher erneut dringend einen Bericht der Staatsregierung über den Stand der Entwicklung, fordert aber gleichzeitig aufgrund des Hilferufs aus Freyung sofortige Beschleunigungsmaßnahmen.

Zur Umsetzung der derzeit notwendigen Baumaßnahmen und infolge der angespannten Haushaltslage wurde ein Stufenplan entwickelt. Dieser sieht in der nächsten Stufe vor, ca. 50 Unterkunftszimmer und die Küche zu renovieren bzw. in Betrieb zu nehmen. Zunächst müssen aber Kompensationsmaßnahmen im Bereich Brandschutz getätigt werden. Für diese Maßnahmen werden ca. 3,5 Mio. Euro benötigt. Diese sollen in den Entwurf des Haushaltsplans 2026 eingestellt werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Steuererklärung per App

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen über die geplante weitere automatisierte Steuererklärung im Bereich der Einkommensteuer zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- Wann könnten vorausgefüllte Steuererklärungen für alle Einkommensteuerpflichtigen automatisch zur Verfügung gestellt werden?
- Wann kann die „Steuererklärung per App“ flächendeckend in Bayern einsatzbereit sein?
- Für welchen Anteil der Einkommensteuerpflichtigen wäre der Einsatz geeignet und sinnvoll?
- Welche Vorteile kann die angekündigte App – neben dem Einsatz auf mobilen Endgeräten – gegenüber der elektronischen Steuererklärung (ELSTER) bieten?
- Worin besteht der Mehrwert gegenüber der schon verfügbaren vorausgefüllten Steuererklärung?
- Inwieweit wird ELSTER in diesem Zusammenhang weiterentwickelt? Ist geplant, Nachfragen (z. B. bei fehlenden Belegen oder Prüfungen) und beidseitige Kommunikation mit den Steuerpflichtigen auch über ELSTER bzw. die App abzuwickeln und auf Briefe und Papierformulare zu verzichten?
- Inwieweit kann die Finanzverwaltung durch dieses zusätzliche Angebot entlastet werden?
- Inwieweit können die Steuerpflichtigen entlastet werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass Daten, die den Finanzbehörden über die Steuerpflichtigen bereits vorliegen, nicht mehrfach und nicht auf Papierformularen eingereicht werden müssen?
- Wie wird die Sicherheit bei der Datenübertragung und der Authentifizierung der Steuerpflichtigen auf mobilen Endgeräten gewährleistet?
- Sind datenschutz- oder steuerrechtliche Änderungen notwendig, um das System einzusetzen?
- Inwieweit sind die anderen Bundesländer eingebunden und finanziell beteiligt?

Begründung:

Die Finanzämter verfügen bereits über einige für die Steuererklärung relevanten Daten, etwa Angaben zur Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung. Mit dem elektronischen Bescheinigungsabruf kann damit eine vorausgefüllte Steuererklärung erstellt werden.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat dazu eine Steuererklärung per App angekündigt, die im kommenden Jahr „starten“ könnte.

Dies in Zukunft per App auf den Smartphone erledigen zu können, ist nicht für alle Steuerfälle geeignet, aber für viele sicher interessant und eine deutliche Vereinfachung und Erleichterung.

Es bleiben aber Fragen erstens zur Sicherheit und zweitens auch zur Rechtssicherheit. Die Pflicht zur Überprüfung der zur Verfügung stehenden Daten durch die Steuerpflichtigen bleibt bestehen, bevor der Steuererklärung per App zugestimmt und sie damit unterschrieben wird.

Es sollte daher deutlich gemacht werden, was eine solche App leisten kann und was nicht und auch wann sie tatsächlich flächendeckend erprobt und einsatzbereit sein kann.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Faire Verpflegungspauschalen – Inflationsanpassung längst überfällig!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die steuerfreien Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen von Auswärtstätigkeiten an die Inflation angepasst und entsprechend erhöht werden.

Begründung:

Viele Beschäftigte, vor allem im Handwerk oder auf dem Bau, sind täglich im Rahmen ihrer Arbeit mehrere Stunden – häufig mehr als acht Stunden – unterwegs. Für diese Zeiten steht ihnen eine steuerlich anerkannte Verpflegungspauschale zu.

Die letzte gesetzliche Erhöhung der Pauschalen für Inlandsreisen erfolgte zum 1. Januar 2020. Seitdem sind die Lebenshaltungskosten deutlich gestiegen, während die Verpflegungspauschalen unverändert geblieben sind. Während also die Preise für Mahlzeiten, Snacks und Getränke deutlich nach oben geklettert sind, blieb die Pauschale unverändert – sie deckt längst nicht mehr nur annähernd die realen Ausgaben ab. Das bedeutet: Wer unterwegs arbeitet, muss tiefer in die eigene Tasche greifen, obwohl der Verpflegungsmehraufwand von der Pauschale abgedeckt werden sollte. Diese Situation ist weder fair noch zeitgemäß. Eine Anpassung an die Inflation ist daher dringend nötig, um Berufstätige finanziell zu entlasten und ihre tatsächlichen Mehrkosten realistisch zu berücksichtigen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU,

Holger Griebshammer, Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD,

Katharina Schulze, Johannes Becher, Benjamin Adjei, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

MFR 2028+ – Europa der Regionen als zentrales politisches Konzept erhalten!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Die Kommission schlägt für die Zukunft des mehrjährigen Finanzrahmens der EU für die Jahre 2028 bis 2034 (MFR 2028+) einen Gesamtumfang von insgesamt knapp 2.000 Mrd. Euro die Jahre 2028 bis 2034 vor. Die Laufzeit von sieben Jahren wird beibehalten. Der aktuelle mehrjährige Finanzrahmen (MFR 2021 bis 2027) hat demgegenüber ein Volumen von insgesamt gut 1.200 Mrd. Euro für die Laufzeit von sieben Jahren.

Dem Landtag ist bewusst, dass Bayern vom aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen in erheblichem Umfang profitiert. Allein in den Bereichen der Landwirtschaft (GAP) und der Regional- und Strukturpolitik (Kohäsion) hat Bayern insgesamt etwa 9 Mrd. Euro zugewiesen bekommen.

Der Landtag weist darauf hin, dass die vorgeschlagene deutliche Erhöhung der Obergrenzen des MFR 2028+ in dieser Größenordnung angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Haushaltslage nur schwer vermittelbar ist. Die Steigerung ist letztlich durch Wirtschaft, Gesellschaft und die öffentlichen Haushalte zu bezahlen.

Der Landtag begrüßt grundsätzlich, dass sich die europäische Kommission stärker mit den Zukunftsthemen Wettbewerbsfähigkeit, Forschung & Innovation, Digital Leadership sowie der zentralen außenpolitischen Herausforderung der Verteidigung befassen möchte. Dies ist angesichts der wirtschaftlichen und außenpolitischen Lage unumgänglich.

Der Landtag äußert jedoch Bedenken, hinsichtlich der im MFR 2028+ vorgeschlagenen Schwerpunkte. Die Konzentration sowie Verschmelzung der bisherigen Strukturfonds

sowie der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) führt zu einem Verlust von Flexibilität und Transparenz bei der Programmgestaltung sowie Mittelverwendung und damit zu einer Schwächung in den Bereichen der Landwirtschaft sowie der Regional- und Strukturpolitik.

Der Landtag ist besorgt über die von der Kommission geplante Zentralisierung und Renationalisierung des Systems der Kohäsions- und Regionalförderung. Die Mitsprache der Bundesländer und der regionalen Ebene bei der Gestaltung der Programme droht damit in der neuen Förderperiode an den Rand gedrängt zu werden. Für eine effektive und bürgernahe Regional- und Strukturpolitik ist eine Beteiligung der Bundesländer jedoch unverzichtbar. Die Zusammenlegung der Fonds für Kohäsion, Soziales, Fischerei und ländliche Entwicklung zu einem großen, gemeinsamen Topf, geht zulasten von Transparenz und Planungssicherheit und provoziert die Gefahr von Verteilungskämpfen zwischen den verschiedenen Interessensgruppen. Für die neu hinzugekommenen Verteidigungsprojekte, die ebenfalls aus Kohäsionsmitteln finanziert werden sollen, fehlt eine entsprechende Aufstockung der Fördermittel. Durch die Deckelung des Haushaltsansatzes auf 453 Mrd. Euro besteht der Verdacht, dass durch den neuen umfassenden Haushaltstopf effektive Kürzungen in den Bereichen Kohäsion, Soziales und Landwirtschaft verschleiert werden sollen.

Der Landtag betont, dass ein einheitlicher Haushaltstopf die Gefahr birgt, dass soziale, wirtschaftliche und strukturelle Förderziele gegeneinander ausgespielt werden. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Transformation braucht Europa eine starke Sozial- und Kohäsions- und Strukturpolitik, die Ungleichheiten zwischen Regionen abbaut, gute Arbeit schafft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt.

Neue Aufgaben, etwa im Bereich der Verteidigung, der strategischen Industriepolitik oder der Sicherung der EU-Außengrenzen, dürfen nicht zulasten der sozialen und regionalen Fördermittel gehen. Solche Aufgaben erfordern zusätzliche, zweckgebundene Mittel und eine klare politische Schwerpunktsetzung. Ein starkes Europa braucht starke Regionen. Soziale und territoriale Kohäsion sind Grundpfeiler der europäischen Integration und der europäischen Solidarität.

Der Landtag begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Förderpolitik der EU insgesamt unbürokratischer zu gestalten. Er weist jedoch darauf hin, dass die Konzentration und Verschmelzung der bisherigen Strukturfonds sowie der GAP keinen Schritt zur Entbürokratisierung darstellten. Vielmehr wird durch die neuen Steuerungsfunktionen des Bundes in diesen Bereichen ein erheblicher Bürokratieaufwuchs entstehen. Im Rahmen der Entbürokratisierung sind daher weiterhin die administrativen Hürden abzubauen und die Verfahren als solche zu vereinfachen, um die Zugänglichkeit von Fördermitteln gerade für die lokalen und regionalen Akteure zu verbessern.

Der Landtag betont, dass das Europa der Regionen ein zentrales politisches Konzept ist, welches auf Bürgernähe sowie föderalen Ideen beruht und gleichzeitig die Rolle der Regionen für die wirtschaftliche sowie soziale Entwicklung der EU anerkennt. Dies gilt insbesondere für die praktische Umsetzung der Regionalpolitik. Aus diesem Grund sind der regionale beziehungsweise ortsbezogene Ansatz, das Mehrebenensystem, das Partnerschaftsprinzip sowie die geteilte Mittelverwaltung als Schlüsselemente der Kohäsionspolitik und Eckpfeiler des europäischen Haushalts zu erhalten. So wird einerseits eine effiziente und praxisnahe Mittelverwendung sichergestellt und andererseits eine Sichtbarkeit in der Fläche Europas gewährleistet.

Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, sich weiterhin auf Bundes- wie auch europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die regionale Dimension des EU-Haushalts erhalten bleibt.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Claudia Köhler, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Musikalische Bildung sichern – Personal- und Betriebskosten realistisch abbilden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 bei der Förderung der Sing- und Musikschulen die massiv gestiegenen und weiter steigenden Personal- und Betriebskosten zu berücksichtigen, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen,
2. die staatliche Förderquote für Personalkosten auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen – entsprechend den Zielvorgaben des Dritten Bayerischen Bildungsplans, der langfristig bis zu 25 Prozent Erhöhung vorsieht – und dem Landtag hierzu einen verbindlichen Umsetzungsplan mit konkretem Zeitrahmen vorzulegen,
3. ein verlässliches, sozial gerechtes und flächendeckendes Finanzierungsmodell für die Sing- und Musikschulen zu entwickeln, das die strukturelle Unterfinanzierung beendet und den besonderen Bildungsauftrag der Musikschulen auch im Rahmen des Ausbaus ganztägiger Bildungsangebote absichert.

Begründung:

Musikunterricht ist ein Grundpfeiler kultureller Bildung und darf kein Privileg für Wohlhabende sein. Sing- und Musikschulen öffnen Kindern und Jugendlichen Räume für Kreativität, Ausdruck, Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung – unabhängig von Herkunft oder Einkommen. Sie sind damit ein unverzichtbarer Bestandteil eines gerechten Bildungssystems.

Trotz ihres hohen gesellschaftlichen Werts liegt die staatliche Förderquote für Personalkosten seit Jahren bei nur etwa 14,7 Prozent – weit entfernt von der im Dritten Bayerischen Bildungsplan formulierten Zielmarke von 25 Prozent. Die Folge ist eine chronische Unterfinanzierung, die sich in unterbesetzten Stellen, unsicheren Beschäftigungsverhältnissen und eingeschränkten Angeboten niederschlägt.

Gerade im ländlichen Raum sind Musikschulen oft die einzigen Orte kultureller Bildung. Ihre Arbeit ist essenziell für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen Bayerns. Sie tragen außerdem zum Gelingen des Ganztagsausbaus bei, indem sie verbindliche, qualitätsvolle Bildungsangebote machen – auch in Kooperation mit Schulen, Kitas oder Jugendeinrichtungen.

Es braucht endlich eine verlässliche, planbare und sozial gerechte Finanzierung durch den Freistaat – denn musikalische Bildung ist kein Nice-to-have, sondern Bildungsauftrag.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf kulturelle Bildung. Wer dieses Recht ernst nimmt, muss jetzt in die Strukturen investieren, die sie ermöglichen – flächendeckend, qualitativ und zukunftssicher.